61. JAHRGANG • JUNI 06 2007

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199–201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Saubere Stadt

Verkehr

Ölspuren

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Jetzt putzen sie wieder - die Bürgerinnen und Bürger in Städten und Gemeinden landauf, landab. Kaum ist die feuchtkalte Jahreszeit vorbei, beginnt das ehrenamtliche Großreinemachen in Parks, Sportanlagen, Wäldern und entlang der Straßen. In dieser alljährlichen Welle der Sauberkeits-Begeisterung stecken zwei Botschaften. Die gute: Bürgerinnen und Bürger engagieren sich für ihre Kommune und deren adrettes Erscheinungsbild. Die betrübliche: Solche Frühjahrs-Aktionen sind offensichtlich nötig, damit die Städte und Gemeinden nicht im Müll ersticken.

Stadtreinigung gehört zu den Errungenschaften des modernen Gemeinwesens. Waren es früher vorwiegend hygienische Gründe, warum Unrat von den Straßen geräumt werden sollte, spielen heute Kriminalprävention und Schutz des Eigentums eine größere Rolle. Nur die saubere Stadt und Gemeinde wird von ihren Bewohnern tatsächlich als angenehm empfunden.

Die von Finanznot gebeutelten Kommunen haben es nicht leicht, die Erwartungen der Bürgerschaft zu erfüllen. Denn die Lebensgewohnheiten haben sich geändert - in Richtung mehr Abfall. Immer mehr Menschen verpflegen sich mit Dingen, die sie „mal eben“ an der Straße kaufen. Die zahllosen Tüten, Schachteln, Becher und Dosen landen oft nicht dort, wo sie eigentlich hingehören - in öffentlichen Abfallkörben. „Ex und hopp“ gilt als cool - nicht nur bei Jugendlichen. Die auswaschbare Plastikdose mit dem Butterbrot hat dagegen einen schweren Stand. Experten moderner Stadtreinigung begegnen dieser Müllflut mit einer Doppelstrategie. Zum einen wird intelligent geputzt - mit immer besseren Geräten und immer raffinierteren Reinigungsplänen. Dann haben viele Gemeinden die Bußgelder für das achtlose Entsorgen von Abfall deutlich erhöht. In Siegburg und Erftstadt beispielsweise kostet eine weggeworfene Kippe 15 Euro. Gebraucht wird freilich ein aktiver Ordnungsdienst, damit man der Müllsünder auch habhaft wird.

Ganz ohne Bürgersinn und Gemeinschaftsgeist ist das Ideal der sauberen Stadt oder Gemeinde nicht zu verwirklichen. Daher wird es auch weiterhin Appelle und Kampagnen zu Müllvermeidung und ordnungsgemäßer Müllentsorgung geben. Dabei ist die unsichtbare Grenze zu beachten, wenn Sauberkeitsbedürfnis in Reinlichkeitswahn umschlägt. Wo Menschen zusammenleben, wird es immer „Schmuddelecken“ geben. Angesichts von Lärm, Abgasen und Bausünden im Stadtbild ist die herumliegende Getränkedose in Einzelfällen nicht einmal das größte Übel.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Public Private Partnership im Hochbau

Anleitung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von PPP-Projekten im öffentlichen Hochbau, A 4, 96 S., April 2007
Public Private Partnership und Neues Kommunales Finanzmanagement, A 4, 62 S., April 2007, beide hrsg. vom NRW-Finanzministerium, im Internet herunterzuladen unter www.ppp.nrw.de

Den kommunalen Aufsichtsbehörden wird die Arbeit bei Public Private Partnership-Projekten (PPP) erleichtert. Die Landesregierung stellt mit dem „Plausibilitätscheck" sowie „Public Private Partnership und Neues Kommunales Finanzmanagement" zwei neue Broschüren vor. Der Leitfaden „Plausibilitätscheck" konzentriert sich auf die kommunalaufsichtlichen Rahmenbedingungen. Er wurde von der PPP-Task-Force des NRW-Finanzministeriums und dem NRW-Innenministerium unter Beteiligung der Bezirksregierungen erarbeitet. Dabei wurden auch bereits die seit Oktober 2006 geltenden neuen Regelungen zur Kreditwirtschaft der Gemeinden berücksichtigt.
Die Broschüre „Public Private Partnership und Neues Kommunales Finanzmanagement" legt erstmals die Wirkungen einzelner PPP-Modelltypen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) offen, beispielsweise die bilanziellen Konsequenzen. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie aus dem Zusammenspiel von Planung, Finanzierung und Gebäudemanagement im Rahmen des NKF erhebliche Effizienzvorteile zu erzielen sind. Mithilfe dieser Broschüren können Kommunen bereits im Vorfeld herausfinden, was beim Start von PPP-Projekten in Bezug auf das NKF zu beachten ist, und können dies in ihrer Planung berücksichtigen.

Doppik-Training kommunal

Von der Eröffnungsbilanz zum Jahresabschluss. Die buchhalterische Simulation eines Haushaltsjahres, v. Hans-Christian Schmidt, 99 S., 17,50 Euro, KBW Fachbuchverlag, ISBN 3-936151-23-7, zu beziehen im Internet unter www.kbw-fachbuchverlag.de

Das Fachbuch stellt anhand typischer Buchungsvorgänge dar, wie sowohl die alltäglichen Geschäftsvorfälle als auch die Jahresabschlussbuchungen im doppischen Rechnungswesen behandelt werden. Insbesondere wird die Finanzrechnung als dritte Komponente des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens trainiert. Der Autor hat eine Vielzahl von Aufgaben erarbeitet, die es den Lesern und Leserinnen ermöglichen, ihre Kenntnisse zu überprüfen. Das Buch ist für Personen gedacht, die bereits Kenntnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung besitzen. Es ist ausdrücklich nicht als Einführung in das doppische Haushaltsrecht konzipiert, sondern soll eine Hilfe darstellen, den Zusammenhang von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung zu verstehen.

Inhalt

61. Jahrgang
Juni 2007

Bücher und Medien 4

Nachrichten 5

Thema Saubere Stadt

Udo Meyer
Von der Straßenreinigung zur Stadtsauberkeit 6

Elisabeth Menke
Bürgerengagement für eine saubere Stadt am Beispiel Gütersloh 8

Klaus Gellenbeck
Qualitätsmanagement für eine saubere Stadt 10

Guido Schenk
Mit neuen Displays gegen wildes Plakatieren 12

Roland Thomas, Katharina Kock
Sondernutzung und Sauberkeit - die Mustersatzung des StGB NRW 14

Dirk H. Ahrens-Salzsieder
Einheitliche Bewirtschaftung öffentlicher Flächen am Beispiel Hürth 16

Peter Queitsch
Stadtsauberkeit durch öffentliche Abfallbehälter 18

Harald Heinz
Beobachtungen und Randbemerkungen zu Stadtgestaltung und saubere Stadt 20

Hans-Gerd von Lennep
Beseitigung von Ölspuren durch die Feuerwehren 22

IT-News 24
Gericht in Kürze 24

Titelbild: Barbara Baltsch

Deutscher Hauptschulpreis für Schule im Sauerland

Die Möhnesee-Schule in der Gemeinde **Möhnesee** ist als beste Hauptschule Deutschlands ausgezeichnet worden. Die Schule hat gemeinsam mit der Gemeinde und Betrieben ein Konzept zur Berufsorientierung etabliert. Durch Information, Potenzial-Analyse, Beratung, Förderung, Praktika, Bewerbungstraining und Vermittlung werden die Schüler ab der fünften Klasse an die Berufswelt herangeführt. Dabei geben ehemalige Schüler ihre Lebens- und Berufserfahrung an jetzige Schüler weiter. Jeder Absolvent erhält zusätzlich zum Zeugnis eine Kompetenzmappe, die seine „Starken Seiten" dokumentiert.

Erstmals wieder mehr Einbürgerungen in NRW

Erstmals seit sechs Jahren haben wieder mehr Menschen in Nordrhein-Westfalen die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Wie die Landesregierung mitteilt, stieg die Zahl der Einbürgerungen 2006 im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 Prozent auf insgesamt 36.758, davon 17.679 Frauen und 19.079 Männer. Mit 11.484 Einbürgerungen stellten Menschen türkischer Herkunft die größte Gruppe. Dahinter folgten ehemalige Staatsangehörige aus Serbien-Montenegro mit 3.830 Einbürgerungen sowie frühere Polen mit 2.047 und Marokkaner mit 1.888 Einbürgerungen.

Badegewässer landesweit in gutem Zustand

In den nordrhein-westfälischen Badeseen kann ohne Bedenken gebadet werden. Dies geht aus der Badegewässerkarte 2007 hervor. Danach haben von den 89 offiziell ausgewiesenen Badestellen im Land im vergangenen Jahr 64 das Prädikat „zum Baden gut geeignet" erhalten. Weitere 23 Badestellen sind „zum Baden geeignet". Lediglich in einem Freizeitpark der Stadt **Höxter** hat es Gewässerbelastungen und ein befristetes Badeverbot gegeben. In einem Freibad der Gemeinde **Simmerath** konnte die Wasserqualität nicht bewertet werden, weil kein Badebetrieb stattfand. Aus NRW sind insgesamt 73 Seen und Talsperren bei der EU als Badeseen gemeldet.

Deutsche Alleenstraße bald auch in Nordrhein-Westfalen

Die Deutsche Alleenstraße führt künftig auch durch Nordrhein-Westfalen. Dies beschloss die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße in Stralsund. Sie folgte damit den Anträgen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. sowie des NRW-Umweltministeriums. Die vorgeschlagene Route durch NRW beginnt in der Stadt **Höxter** und führt über die Städte **Detmold**, **Paderborn** und **Soest** nach Dortmund, um dann in einer großen Schleife durch das südwestliche Münsterland, den Niederrhein und das Bergische Land bei Bonn die Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz zu erreichen.

Landesgartenschau 2010 im Märkischen Kreis

Die Stadt **Hemer** wird im Jahre 2010 als erste Kommune im Sauerland die NRW-Landesgartenschau ausrichten. Schwerpunkt und Austragungsort wird die erst im Januar 2007 von der Bundeswehr geräumte Blücher-Kaserne sein. Auf dem 28 Hektar großen Gelände sollen Freizeit- und Sport-Angebote für die Besucher entstehen. Dafür sind insgesamt 18 Mio. Euro an Investitionen geplant. Das Land NRW fördert die Gartenschau mit rund zehn Mio. Euro. Die Stadt erwartet bis zu 700.000 Besucher und fünf Mio. Euro Einnahmen aus Eintrittsgeldern.

Preis für Modellprojekt zum doppischen Kommunalhaushalt

Das Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW" des NRW-Innenministeriums mit sieben Modellkommunen ist mit dem zweiten Preis für „Hervorragende Akte auf dem Gebiet der Gesetzgebung" ausgezeichnet worden. Die Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung würdigte damit die praxisnahe Vorbereitung des kommunalen Finanzmanagementgesetzes in NRW. Gemeinsam mit den Städten **Brühl**, Dortmund, Düsseldorf, **Moers** und Münster sowie der Gemeinde **Hiddenhausen** und dem Kreis Gütersloh hatte das NRW-Innenministerium die Grundlage erarbeitet zum Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW, das am 1. Januar 2005 in Kraft trat.

Kreditprogramm für sturmbedingte Waldschäden

Viele Kommunen mit Waldbesitz haben nach dem Orkan „Kyrill" Anfang dieses Jahres erhebliche Ausgaben, um die Waldschäden zu beseitigen. Das Land NRW und die NRW.Bank stellen im Rahmen des Sonderkreditprogramms „Waldschäden kommunal" nun zinsgünstige Kredite von bis zu einer Million Euro in Aussicht, die zur Aufarbeitung und Vermarktung des durch „Kyrill" entstandenen Sturmholzes benötigt werden. Die Kredite haben eine Laufzeit von vier Jahren. Davon ist ein Jahr tilgungsfrei. Der Zinssatz wird durch Zuschüsse des NRW-Umweltministeriums reduziert und liegt derzeit bei 2,85 Prozent.

Wettbewerb „GesundMobil" für Kommunen und Unternehmen

Kommunales und betriebliches Mobilitätsmanagement können einen Beitrag zu mehr Effizienz im Verkehr, zur Reduktion des Kfz-Verkehrsaufkommens und damit zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Aus diesem Grund hat das NRW-Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs- und dem Gesundheitsministerium sowie den kommunalen Spitzenverbänden in NRW den Wettbewerb „GesundMobil" ausgeschrieben. Teilnehmen können Städte, Gemeinden und Kreise sowie Wirtschaftsunternehmen und andere betriebliche Einrichtungen. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2007. Bewerbungsunterlagen gibt es im Internet unter www.apug.nrw.de .

FOTO: AWISTA

◀ *Kombinierter Einsatz - in vielen Kommunen sorgen Spezialfahrzeuge und Kehrpersonal für Sauberkeit in den Straßen*

Höchstleistungen auf der Jagd nach Schmutz

In gut zwei Jahrzehnten hat sich der Fokus kommunaler Reinigungsbetriebe von der Straßenreinigung auf die Stadtsauberkeit insgesamt ausgeweitet

DER AUTOR

Udo Meyer ist Vorsitzender des Fachausschusses Straßenreinigung des VKS im VKU

In den zurückliegenden 25 Jahren hat sich bei der öffentlichen Reinigung der Straßen eine Entwicklung vollzogen, die durch technischen Fortschritt, neue Arbeitsorganisation, eine deutlich gestiegene Erwartungshaltung der Kunden sowie vor allem von der veränderten Nutzung des öffentlichen Raumes geprägt ist. Noch um 1980 war die Straßenreinigung dominiert von der manuellen Reinigungsleistung des Straßenkehrers, der entweder als Einzelreiniger oder in der Kolonne arbeitete. In der Zwischenzeit fand eine erhebliche Mechanisierung dieser Tätigkeit statt.

Das Straßenkehrfahrzeug mit LKW-Chassis und Kehraufbau unterstützt die manuelle Reinigung schon seit geraumer Zeit, während der Einsatz von Kleinkehrfahrzeugen noch lange durch anfällige Technik belastet war. Erst in den zurückliegenden 15 Jahren konnten hier deutliche Verbesserungen bezüglich der Zuverlässigkeit der Fahrzeuge erzielt werden.

Auch die Hersteller tragen zur besseren Verfügbarkeit der Kleinfahrzeuge bei, indem sie einen so genannten Vollservice anbieten, der beispielsweise vor Ort befindliche Leihfahrzeuge als Ersatz für ausgefallene Fahrzeuge vorsieht. Dies ist notwendig, da die Kleinkehrfahrzeuge für regelmäßige tagesgenau zu erbringende Leistungen eingesetzt werden und damit eine hohe Einsatzzuverlässigkeit erfordern.

KLEINFAHRZEUGE IM KOMMEN

Die zwischenzeitlich verbreiteten handgeführten Kehraggregate sind im Hinblick auf die Einsatzzahl wieder rückläufig. Stattdessen werden immer mehr Kleinstkehrfahrzeuge mit geschlossener Fahrerkabine eingesetzt, die statt eines Kehrichtbehälters beispielsweise einen eingestellten 240-Liter-Müllgroßbehälter nutzen.

Eine weitere Neuentwicklung sind mobile Laubblasgeräte - häufig als Rückentragegeräte. Diese Gebläse werden inzwischen von den Reinigern als Ersatz oder Ergänzung zum Besen benutzt. Der Vorteil liegt in der größeren Reinigungsleistung insbesondere in der Laubzeit. Der Luftstrahl kann aber auch Verschmutzungen unter Fahrzeugen oder aus Ecken entfernen, wo man mit dem Besen nicht hinkommt.

Allerdings wird der Einsatz der Laubbläser durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung eingeschränkt. Ebenso sehen Kunden im Rahmen der Feinstaub- und Klimawandel-Diskussion die Anwendung von Geräten, die mit Benzinmotor angetrieben werden, zunehmend kritisch.

REINIGUNGSSYSTEME KOMBINIERT

Neue Formen der Arbeitsorganisation führen dazu, dass manuelle und maschinelle Reinigungssysteme kombiniert und somit ihre jeweiligen Stärken genutzt werden. Gerade in Bereichen, wo Gehwege und Fahrbahnen sowie Fußgängerzonen und Geschäftsbereiche zu reinigen sind, wird dieses Kombi-Reinigungssystem in verschiedenen Ausprägungen eingesetzt.

Die Größe der Arbeitsgruppen ist variabel und beginnt mit einem Kehrfahrzeug, das durch Beikehrer unterstützt wird, und geht bis zu Arbeitsgruppen von mehreren Kehr-, Wasch- oder Kolonnenfahrzeugen mit manuellem Reinigungspersonal. Die Vorteile der manuellen Reinigung - Erfassen von punktuellen oder auch schwer zugänglichen Verschmutzungen - können kombiniert werden mit der maschinellen Flächenreinigung, die wirtschaftlicher ist und zugleich zu einem guten Reinigungsbild führt. Dabei ist es möglich, bei einer Reinigung mehrmals täglich oder mehrmals wöchentlich die Bereiche einmal verstärkt manuell und beim nächsten Mal schwerpunktmäßig maschinell reinigen zu lassen. Dies führt zu einem besseren Reinigungsergebnis, als wenn immer nur eine Reinigungsform zum Einsatz käme.

Bei der Kombinationsreinigung gibt es in den Betrieben viele Bandbreiten. Im Regelfall setzen sich die Arbeitsgruppen aus Kehr- und Kolonnenfahrzeugen sowie entsprechendem Reinigungspersonal zusammen. Die neuen Reinigungseinheiten werden in den Betrieben auch immer häufiger als selbstständige und eigenverantwortliche Teams organisiert. Dies dient dazu, die Arbeitsmotivation der Teammitglieder durch mehr Einfluss auf den Arbeitsablauf zu steigern und das Know-how der Mitarbeiter vor Ort verstärkt zu nutzen.
Die Steuerung der Teams erfolgt im Regelfall durch einen Gruppenleiter, der entsprechend den Bedürfnissen tagesaktuell die Ressourcen in seinem Revier verteilen kann, um ein optimales Reinigungsergebnis zu erzielen. Die Einführung der Kombinationsreinigung ist insbesondere mit der Kostenoptimierung und der Qualitätssteigerung zu begründen.

GESTIEGENE ANSPRÜCHE

Kunden der Reinigungsbetriebe sind unmittelbar die beauftragenden Kommunen, aber auch die Bürger. Diese haben aufgrund der Entrichtung von Reinigungsgebühren häufig eine weit individuellere Vorstellung davon, wie die Reinigungsleistung zu erbringen ist.
Im Gegensatz zu den gestiegenen Ansprüchen an die Sauberkeit steht der Wunsch nach Gebührenstabilität. Vor 25 Jahren war es insbesondere wichtig, die in der Satzung vorgegebene Reinigungshäufigkeit einzuhalten. Dies reicht heute aufgrund der gestiegenen Sauberkeitsansprüche der Kunden nicht mehr aus. Stattdessen werden Reinigungsqualitäten definiert, die zu erreichen sind, und Verschmutzungsgrade, bei denen eine Folgereinigung zu leisten ist.
Die Reinigungsbetriebe kommen dieser Entwicklung durch flexible Teamarbeit nach, ohne jedoch auf die Einhaltung der wöchentlichen Reinigungstermine, die per Satzung vorgegeben sind, zu verzichten. Lediglich die Intensität der Reinigung kann variiert werden. Ein Reinigungsabschnitt, der aufgrund der Satzungseinstufung zu säubern ist, aber tagesaktuell kaum Verschmutzung aufweist, wird mit weniger Ressourceneinsatz behandelt, ohne dass die Ausführung der satzungsgemäßen Reinigung zu beanstanden wäre.
Zudem wird als Sauberkeit nicht nur die nach Straßenreinigungsgesetz definierte „Straßenreinigung“ wahrgenommen. Auch Verschmutzungen auf Straßenteilen wie zum Beispiel separaten Bahnkörpern, Straßenbegleitgrün oder anliegenden Grünflächen, die nicht zur satzungsgemäßen Reinigung gehören, beeinflussen das Urteil über den Reinigungszustand. Für den Bürger als Kunden spielt selbstredend die Gesamtbetrachtung des öffentlichen Raumes die Hauptrolle. Die Reinigungsbetriebe drängen daher auf die so genannte Reinigung aus einer Hand von „Hauskante zu Hauskante“, um in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen ein einheitliches Reinigungsbild zu erreichen.

STRAßEN ALS EVENTFLÄCHE

Am markantesten haben sich sicherlich die Umnutzung und der Wandel bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums auf die Reinigungsbetriebe ausgewirkt. Der öffentliche Raum wird immer mehr zur Eventfläche für Straßenfeste, Sportveranstaltungen (Stadtmarathon, Radrundfahrten), Märkte, Gastronomieterrassen und vieles mehr. Während die Verschmutzungen im direkten Umfeld der Veranstaltungen noch zum Teil über Auftragsreinigung entfernt werden können, führt die Verschmutzung durch den Publikumsandrang in der weiteren Umgebung zu Mehrbelastung der Reinigungsbetriebe. Diese Kosten können nicht an die Verursacher weitergereicht werden.
Ein anderes Phänomen ist das deutlich veränderte Litteringverhalten der Menschen und der Umgang mit öffentlichem Eigentum. Die Ex- und Hopp-Mentalität führt zu deutlich stärkerer Verschmutzung des Straßenraums. Auch die Zerstörungswut beeinträchtigt das Straßenbild beispielsweise durch Graffiti und beschädigte Papierkörbe. Verschärfte oder zum Teil auch nur besser kommunizierte Bußgeldkataloge der Kommunen für solche Entgleisungen - angefangen bei weggeworfenen Zigarettenkippen über nicht aufgenommene Hundehaufen bis hin zu wilden Abfallablagerungen - greifen nur in Einzelfällen. Gerade in Großstädten wurde durch Kommunikationskampagnen auf diese Missstände hingewiesen und versucht, die Bevölkerung für das Thema Stadtsauberkeit zu sensibilisieren. Die Erfahrung zeigt, dass dies ein langwieriger Prozess ist, der permanent am Laufen gehalten werden muss.
Der Fachausschuss Straßenreinigung des Verbandes kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (VKS) im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begleitet und analysiert die oben beschriebenen Tendenzen seit 1976 und gibt den Mitgliedsbetrieben über Informationsschriften Hinweise und Anregungen, wie sie die Probleme vor Ort lösen können. Der intensive Kontakt der Reinigungsbetriebe sowie der Erfahrungsaustausch über Publikationen, die neuen Medien oder auch Kongresse haben dazu beigetragen, den Wandel von der Straßenreinigung zur Stadtsauberkeit gemeinsam zu vollziehen.

ABWASSERBETRIEB ZERTIFIZIERT

An einen Abwasserbetrieb werden hohe Anforderungen gestellt. Er muss den ständig steigenden Umweltanforderungen gerecht werden, effektiv und rechtssicher handeln. In der Regel lässt sich dies nicht ohne höhere Kosten garantieren. Die Gemeinde Velen sichert durch die Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems einen effizienten Einsatz der Ressourcen und schöpft damit alle Möglichkeiten eines kosten- und umweltbewussten Handelns aus. Eine Optimierung der Betriebsorganisation, eine effektivere Gestaltung der Arbeitsabläufe und das rechtzeitige Erkennen von Umweltauswirkungen führen zu einer größeren Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Dies wirkt sich wiederum günstig auf die Höhe der Abwassergebühren aus. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH begleitete Velen fachkundig bei der Umsetzung bis zum Zertifikat, das Bürgermeister **Ralf Groß-Holtick** (Foto links) nun von NRW-Umweltminister **Eckhard Uhlenberg** entgegennehmen konnte.

FOTO: GEMEINDE VELEN

FOTOS: STADT GÜTERSLOH

◀ *Ausgerüstet mit Müllbeuteln und Greifzangen sorgen Schülerinnen und Schüler in Gütersloh für Sauberkeit rund um den Schulhof*

Fröhliche Jagd auf Reifen im Gebüsch

Mit der Aktion „Stadtputz“ hat die Stadt Gütersloh ihre Bürger und Bürgerinnen zum Engagement für eine saubere Stadt gebracht

DIE AUTORIN

Dr. Elisabeth Menke ist stellvertretende Pressesprecherin der Stadt Gütersloh

Große und kleine Kommunen machen es: die Aktion „Stadtputz“. In Bochum, aber auch in Bielefeld, Rheda-Wiedenbrück und Gütersloh ist man begeistert vom Stadtputztag. Eine saubere Stadt wünschen sich alle, und das klappt um so besser, wenn die Bürgerschaft aktiv mitmacht. Beim Stadtputz packen alle mit an. Das hilft Kosten zu sparen, ist aber auch in anderer Hinsicht von Bedeutung.

Nicht zu unterschätzen ist die Sensibilisierung: Diese Aktion hebt zum einen die Hemmschwelle für die „Ex-und-Hopp-Sünden“ und schafft zum anderen bei den Bürgerinnen und Bürgern mehr Verantwortungsbewusstsein für eine saubere Stadt. Das Mit- und Nachmachen steht im Vordergrund: Bürgerinnen und Bürger werden zu Umweltscouts.

Seit einigen Jahren haben die Städte die Aktion „Stadtputz“ für sich entdeckt. Das Thema ist in aller Munde. Allein die Internetsuchmaschine „Google“ liefert zu dem Thema „Stadtputz“ 16.600 Text- sowie rund 100 Bildeinträge. Neu ist dieser Bürgereinsatz freilich nicht. Der Münchner Oberbürgermeister Thomas Wimmer rief schon im Jahre 1949 unter dem Motto „Rama dama“ zur Mitmachaktion auf, so dass 7.000 Menschen sich damals an der Schutträumung beteiligten.

PREMIERE 2004

Viele Hände, schnelles Ende: In der Stadt Gütersloh mit rund 96.000 Einwohnern hat man den Stadtputz vor vier Jahren ins Leben gerufen. Für ein sauberes Gütersloh setzen sich Vereine, Schulen, Kindergärten, sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen ein. Im Jahre 2004 suchte die Stadt erstmals freiwillige Helfer, die bei der Aktion „Gütersloh räumt auf“ teilnehmen wollten.

Stolz auf ihren Müllfund präsentieren die Jungen einen alten Schuh ▶

Bürgermeisterin Maria Unger hatte zu einer breiten Beteiligung aufgerufen, und die Bürgerinnen und Bürger kamen. Um 8.30 Uhr wurde es auf dem Bauhof beim Fachbereich Stadtreinigung voll. Die Stadt stellte Handschuhe, Greifzangen und Sammelsäcke zur Verfügung, holte die eingesammelten Abfälle ab und entsorgte sie kostenlos. Mitzubringen war nur gute Laune. Und die stieg am Nachmittag, nach getaner Arbeit noch mehr, als es für alle Helfer Suppe und Getränke gab. Aber das Bürgerengagement in Sachen Sauberkeit erschöpft sich in Gütersloh nicht im Stadtputz. Viele Bürgerinnen und Bürger leisten einen Beitrag für ihre Stadt, wie zum Beispiel die Gütersloher Sportvereine, die mit ihrer Eigenleistung bei der Instandhaltung der Sportplätze für Einsparungen sorgen. Auch dieses Engagement zeigt, dass die Stadtverwaltung nicht alles im Alleingang zum Erfolg führen kann, sondern auf die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern angewiesen ist. So ist der Stadtputz in gewisser Weise auch eine Offensive gegen das Anspruchdenken. Dieses wird von der Einstellung getragen, die Reinigung der Stadt sei nicht Aufgabe der Bürger, da man ja schließlich Steuern und Abgaben bezahle.

BERGE VON MÜLL

Als „vollen Erfolg“ werteten die Organisatoren aus städtischem Umweltamt, Stadtreinigung und Fachbereich Grünflächen das Ergebnis der Premiere von „Gütersloh räumt auf“, die rund 400 Menschen auf die Beine brachte. Eher zweischneidig mutete die „Erfolgsbilanz“ bei der gesammelten Abfallmenge an, deren Umfang und Qualität nicht nur die freiwilligen Sammler nachdenklich machen dürfte. Mehr als 20 Kubikmeter (= 20.000 Liter) Rest- und Sperrmüll wurden am Stadtputztag auf dem Bauhof an der Goethestraße zusammengetragen. Dazu kommen noch einmal gut 25 Kubikmeter Grünabfälle, die illegal abgeladen worden waren - so viel, dass die städtischen Fahrzeuge wieder-

▲ *Bürgerinnen und Bürger rücken am Gütersloher Stadtputztag dem wilden Müll zu Leibe*

holt zum Abtransport ausrücken müssen.
In den Mülltüten und auf städtischen Wegen fand sich die ganze Palette mittelstädtischen Wohlstandsmülls: Matratzen, Teppichböden, Sessel, 24 Autoreifen, auffallend viele kleine Schnapsflaschen, drei Paar Rollerblades, Snackverpackungen, Baumaterialien, Hausmüllbeutel, Windeln und Ähnliches. Dass die freiwilligen Helferinnen und Helfer tatsächlich in Bereiche vordrangen, die sonst nicht so sehr im Augenschein der „professionellen" Abfallentsorgung stehen, mag ein anderes Beispiel verdeutlichen. In einem Gebiet sicherten Stadtreinigung und Mitarbeiter des Umweltamtes drei Metallbehälter mit stark lösungsmittelhaltiger Spezialfarbe.
Solche spektakulären Sondermüll-Funde blieben allerdings erfreulicherweise die Ausnahme. Für einen solchen Fall waren die „Freiwilligen" zuvor in einer Sicherheits-Einweisung angehalten worden, jeden Kontakt mit dem Fund zu meiden. Die Fässer wurden am Bauhof sichergestellt und dann über das Giftmobil fachgerecht entsorgt.

GRÜNABFÄLLE HINTER HECKEN

Hier wie in vielen anderen Fällen gilt für die Umweltfrevler offenbar der Glaubenssatz: Was man nicht sieht, ist auch nicht da. So machten wohl alle Sammler die Erfahrung, dass vor allem abseits der Wege - dort wo das Gras höher steht, Hecken oder Wäldchen den Blick verwehren - sich manches stapelt, was dort nicht hingehört. Und wo ein Anfang gemacht ist, werden Nachahmer angezogen. Das gilt augenscheinlich vor allem für die Entsorgung von Grünabfällen.
Nicht zuletzt aus diesem Grund ist man bei Stadtreinigung, Umweltamt und Fachbereich Grünflächen auf Beobachtungen und Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Diese waren im Übrigen auch Ausgangspunkt für die Auswahl der Bereiche des „Frühjahrsputzes". Bei den Helferinnen und Helfern hat dieses einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Sie wissen jetzt, was sie für eine intakte Umwelt tun können: Augen öffnen, Nachlässigkeit vermeiden und ein sensibles Bewusstsein für eine saubere Umgebung an den Tag legen.
Beim Stadtputz gaben vor allem die Gütersloher Schulen eine Steilvorlage. Waren es 2004 noch fünf Schulen mit rund 300 Schülerinnen und Schüler, die sich an der Aktion beteiligten, waren es 2007 bereits elf Schulen mit rund 700 Schülerinnen und Schülern. Hand in Hand arbeiteten die Schülerinnen und Schüler und durchkämmten die Grünflächen auf dem Schulgelände. Dabei kamen 55 Müllsäcke zusammen.

SCHULEN ZIEHEN MIT

Die zehnjährige Jennifer von der Astrid-Lindgren Schule zählt ihre Fundstücke auf: „Kaugummipapier, Flaschen, Verpackungen, ein altes Brötchen und sogar eine verschrumpelte Ananas". Die Aktion hat ihr Spaß gemacht. Lob gab es vor allem von den Nachbarn, die sich über den Einsatz der Kinder gefreut haben. Eine Passantin habe sich mit einer großen Tüte Süßigkeiten bei den Kindern bedankt, erzählt Verena Tubbesing, Lehrerin an der Astrid-Lindgren-Schule.
„Bei der Aktion stand besonders die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt", sagt Werner Gerdes vom Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh, der die Aktion begleitete. Dinge würden nicht mehr so unbedarft und leichtfertig weggeworfen, wenn man selbst erfahren habe, wie viel Mühe es mache, den Müll wieder einzusammeln, so die Erfahrung des Abfallberaters.
Rund 300 Tonnen „wild" abgelagerter Müll werden vom Fachbereich Stadtreinigung jedes Jahr entsorgt. Der „wilde" Müll an Schulen hat daran zwar nur einen kleinen Anteil. Dennoch wollen die Schulen durch ihre Teilnahme ein Zeichen setzen: Das saubere Stadtbild Gütersloh soll weiterhin so sauber bleiben.
Zur Nachhaltigkeit der Aktion gehört auch das Training, wie man sich in der Natur und Umwelt richtig verhält. Dies hatten zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler der dritten Klasse der Astrid-Lindgren-Grundschule zusammen mit ihren Lehrerinnen getan. Sie holten sich den städtischen Abfallberater Werner Gerdes zum Thema „Wohin mit den Abfällen?" in den Unterricht. Die Teilnahme an „Gütersloh räumt auf" war für die Kinder eine Selbstverständlichkeit und Jennifer weiß schon jetzt: „Im nächsten Jahr bin ich wieder dabei." ●

management) public) sector)
mps)
Die Zukunft unserer Schulen sichern.

Damit Budgets dort eingesetzt werden, wo sie gebraucht werden, hilft mps den Kommunen dabei, Prozesse zu optimieren, Ressourcen effizient einzusetzen und Kosten einzusparen.
NEUES KOMMUNALES FINANZWESEN
Hilfe für die Haushaltssanierung
Professionelle Beratung rund um kommunale Doppik unterstützt den Reformprozess. Leistungsstarke Finanz-Software liefert Transparenz und hilft bei der Einsparung von Ressourcen.
BÜROKRATIEABBAU
Verwaltungsmodernisierung
Moderne IT-Lösungen von mps und Partnern sorgen für die Automatisierung und Vereinfachung von Arbeitsprozessen - und unterstützen in den Bereichen Meldewesen, Immobilien, Ratsinformation, technische Betriebsführung, Bürgeramt, Formular-/Dokumentenmanagement, Personalwirtschaft, Mobile Government u.v.m.
Sie möchten wissen, welche Vorteile unsere Lösungen Ihrer Verwaltung bieten? Sprechen Sie mit uns.
Tel.: 02 61/88 44 203
www.mps-solutions.de
Microsoft GOLD CERTIFIED Partner

FOTO: BALTSCH

◀ Aufforderungen zur Sauberkeit können präventiv wirken und Bürgerinnen wie Bürger zum Umdenken bewegen

Sicherer Weg zu einer „Eins“ in Sauberkeit

Eine saubere Stadt oder Gemeinde erreicht man nur mithilfe von Qualitätsmanagement, welches den Ist-Zustand erfasst und die Reinigungsleistung bewertet

DER AUTOR
Prof. Dr.-Ing. Klaus Gellenbeck ist Geschäftsführer des INFA Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management in Ahlen

Eine saubere Stadt - Utopie oder erreichbares Ziel? Aus Politik und Bürgerschaft erwachsen Forderungen nach der sprichwörtlichen sauberen Stadt. Zumeist sind vereinzelte Missstände wie Hundekot auf Gehwegen oder eine nach einem sonnenreichen Wochenende vermüllte Grünanlage Aufhänger für eine aufgeheizte Diskussion in den lokalen Medien. Nicht zuletzt stehen dann insbesondere die Stadtreinigungsbetriebe oder Grünflächenämter in der Kritik.

Die INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH in Ahlen beschäftigt sich seit mehr als zehn Jahren mit dem Thema „Stadtbildpflege“. In einer Vielzahl von Untersuchungen (siehe Schaubild „Bürgerumfrage“ S.11) wurden individuelle Konzepte entwickelt und umgesetzt, die dem Ziel „saubere Stadt“ dienlich sind. Große Bedeutung kommt hierbei der Einrichtung eines umfassenden Qualitätsmanagements zu.

Die Stadtreinigung umfasst neben der Straßenreinigung (Objekt- und Flächenreinigung) und der Sonderreinigung auch Stadtbildpflegeleistungen des Grünflächenwesens wie etwa die Entfernung von Wildkraut und Abfall oder die Rasenmahd. Straßenreinigung und Stadtreinigung sind Bestandteile der Stadtbildpflege, die wesentlich mehr Aspekte umfasst - beispielsweise Brachflächennutzung, Bepflanzungskonzepte oder soziale Maßnahmen.

WER IST ZUSTÄNDIG?

Allein an der vorangestellten Definition erkennt man die Komplexität des Themas. Konzentriert man sich auf die - in der Regel kommunalen - Leistungen der Straßen- und Stadtreinigung, lassen sich bereits hier häufig unterschiedlichste Zuständigkeiten erkennen (siehe Tabelle rechts), die auch zu Schnittstellenproblemen führen können.

Ziel für alle Beteiligten muss hier die Erzielung eines bestmöglichen Gesamtergebnisses sein. Durch stadtinterne Zusammenarbeit verschiedener Institutionen oder eine Bündelung von Leistungen in einer Institution sind qualitative Verbesserungen zu erzielen - etwa parallele Reinigung von Straße und Begleitgrün - wie auch wirtschaftliche Synergieeffekte - etwa Verringerung von Fahrtzeiten, Bündelung von Planungsaufgaben.

Neben technischen und organisatorischen Verbesserungen wird den Präventivmaßnahmen zunehmend größere Bedeutung beigemessen. Denn mit immer mehr Reinigungsleistung auf immer mehr Verschmutzung zu reagieren, stellt keine langfristige Lösung dar. Hierbei lassen sich unterschiedliche Ansätze feststellen:

- Imagekampagnen / Öffentlichkeitsarbeit / Präventivmaßnahmen
- Bußgeldkataloge
- Landschaftsreinigungsaktionen
- Patenschaften durch Bürger, etwa für die Reinigung eines Depotcontainerstandplatzes

QUALITÄTSANALYSE HILFREICH

Die kontinuierliche Präsenz des Themas „Sauberkeit“ sollte ein fester Bestandteil im Qualitätsmanagement einer Kommune werden. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Bewusstseins- und Verhaltensänderung bei den Bürgerinnen und Bürgern in Gang gesetzt werden.

Für eine qualitative Bewertung der Stadtreinigung bedarf es einer Methode zur Sichtbarmachung der Ergebnisse - sprich: zur Darstellung unterschiedlicher Grade von Sauberkeit, unabhängig vom subjektiven Sauberkeitsempfinden des Einzelnen. Erst diese „Ergebnisrückkopplung“ schafft die Voraussetzung zu einer dauerhaften Qualitätssicherung. Abhängig von der konkreten Situation des Betriebes kann die „gesicherte Qualität“ (= erbrachte Leistung) gegenüber der Öffentlichkeit (Auftraggeber, Gebührenzahler) dokumentiert werden, zur

Außendarstellung herangezogen werden oder als internes Kontroll- und Bemessungssystem für die einzelnen Reinigungskolonnen respektive dem externen Dienstleister dienen.
Erfahrung mit messbarer Sauberkeit gibt es bundesweit nur wenig. Einheitliche Vorgaben oder Standards gab es bislang nicht. Einen Ansatz bietet das System INFA-DSQS, welches bislang in rund zehn deutschen Städten implementiert und zudem in etwa 30 Fällen von Qualitätsbenchmarking eingesetzt wurde.

Für die Straßen- und Stadtreinigung sind meist unterschiedliche Ämter oder Betriebe der Kommune zuständig

Schnittstellen bei der Reinigung einer Straße		
Reinigungsobjekt	Durchführung (z. B.)	Auftraggeber (z. B.)
Fahrbahn/Rinnstein	Großkehrmaschine eines privaten Dritten	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/ Straßenreinigung
Radweg	Kleinkehrmaschine des Bereichs Straßenreinigung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/ Straßenreinigung
Gehweg	Anlieger	-
Begleitgrün	Grünkolonne	Grünflächenamt
Verkehrsinsel	Straßenunterhaltungskolonne	Bauamt
Straßenpapierkorb	Papierkorbkolonne Bereich Abfallwirtschaft	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/ Straßenreinigung
Baumscheibe	Grünkolonne	Grünflächenamt
Haltestelle	Putzkolonne eines privaten Dritten	Verkehrsbetriebe
Straßenschild	Straßenunterhaltungskolonne	Bauamt

TABELLE: INFA

OBJEKTIVE KRITERIEN

Die Messung von Sauberkeit geschieht dabei nach Bewertungsobjekten und Verschmutzungskriterien. Um den subjektiven, von vielen Parametern bestimmten Gesamteindruck „Sauberkeit“ darzustellen und messbar zu machen, sind den einzelnen Verschmutzungskriterien - beispielsweise Dosen, Papier, Verpackungen, Fäkalien, Laub, Blüten - auf qualitativen Merkmalen basierende Skalen zugeordnet. Dies hält den Interpretationsspielraum möglichst gering. Anhand von Fotos können die subjektiven Einflüsse der Wahrnehmung eingeschränkt werden.
Die Bewertung erfolgt ähnlich zum schulischen System mit Noten von 1 bis 5 (1 = sehr gut). Auf diese Weise wird ein objektiviertes System der Sauberkeitsbeschreibung erreicht, das jederzeit reproduzierbar ist und auch bei wechselndem Bewertungspersonal nach kurzer Einarbeitung zu gleichen Ergebnissen führt. Anschließend gehen die Ergebnisse der Vorort-Benotung in ein Gewichtungsmodell ein, bei dem - unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren für Bewertungsobjekte und Verschmutzungskriterien - die Ergebnisse in eine wertneutrale Kennzahlenskala (1 = sehr sauber bis 30 = sehr problematisch) überführt werden.
Nach Auswertung einer ausreichend großen Datenbasis lassen sich mittels der objektivierten Qualitätsbestimmung unter Berücksichtigung von Zielvorgaben produktbezogene Standards zur Sauberkeit definieren und deren Einhaltung überprüfen. Dies trägt zu einem erleichterten Umgang mit dem Thema „Sauberkeit“ bei und führt zur Versachlichung der Diskussion um die Fragen „Wie sauber ist unsere Stadt?“, „Wie viel Sauberkeit wollen wir uns in Zukunft noch (finanziell) leisten?“ und „Mit welchem finanziellen Aufwand kann welche Sauberkeit erzielt werden?“.

Bei Umfragen werden die kommunalen Leistungen zur Stadtbildpflege von den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlich beurteilt

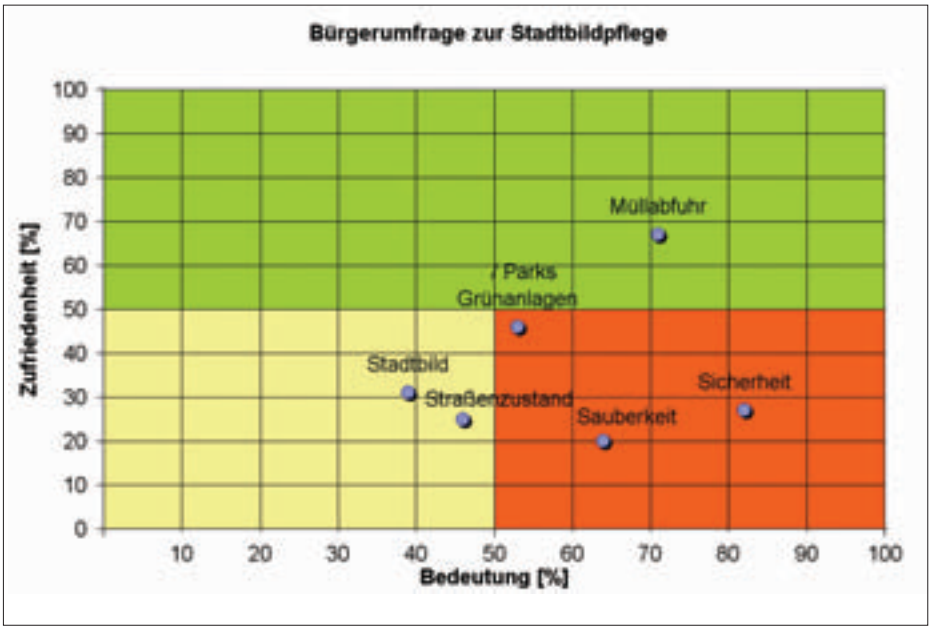

SCHAUBILD: INFA

ERREICHBARES ZIEL

Das Thema „Stadtbildpflege“ besitzt nicht zuletzt aufgrund der teils undurchsichtigen Zuständigkeitsstrukturen eine hohe Komplexität. Verschmutzung wird von den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtbild nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf Privatgrund und Gewerbeflächen (Brachflächen etc.) wahrgenommen. Dies geschieht freilich - je nach Wohnsituation oder Alter - unterschiedlich intensiv.
Bei der Stadtbildpflege gilt es, durch stärkere Zusammenarbeit zwischen den Reinigungszuständigen oder durch Zusammenlegung von Reinigungsleistungen konsequent Schnittstellenprobleme abzubauen sowie durch anforderungsbezogenere Reinigung die Sauberkeit in der Kommune zu verbessern. Das Qualitätssicherungssystem INFA-DSQS dient in diesem Zusammenhang dazu, unterschiedliche Grade von Sauberkeit sichtbar zu machen.
Abhängig von der konkreten Aufgabenstellung kann die „gesicherte Qualität“ (= erbrachte Leistung) gegenüber der Öffentlichkeit (Auftraggeber, Gebührenzahler) dokumentiert und zur Außendarstellung herangezogen werden oder als internes Kontroll- und Bemessungssystem für die einzelnen Reinigungskolonnen dienen. Durch perfektes Zusammenspiel der einzelnen Maßnahmen stellt eine saubere Stadt ein erreichbares Ziel und keine Utopie dar.

FOTOS: STADTMARKETING- UND VERKEHRSGESELLSCHAFT DORMAGEN

◀ *Beidseitig nutzbare „Citydisplays" schaffen in der Stadt Dormagen Ordnung beim Plakatieren*

Gegen den Wildwuchs im Plakatwald

Um das ungenehmigte Plakatieren zurückzudrängen, setzt die Stadt Dormagen so genannte Citidisplays ein, die von jedermann günstig zu belegen sind

DER AUTOR

Guido Schenk ist leitender Mitarbeiter der Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen

Die Visitenkarte einer Stadt ist ihr Erscheinungsbild. Freilich ist dies oft getrübt durch so genannte wilde Plakatierung. Hierunter leidet nicht nur das Ambiente von Straßen und öffentlichen Plätzen, sondern auch der Finanzhaushalt der Städte und Gemeinden. Die Entsorgung der illegal angebrachten Plakate bedeutet für die öffentliche Hand einen massiven finanziellen, administrativen und zeitlichen Aufwand.

Besonders störend wird von vielen das ungeordnete Plakatieren an Laternenmasten empfunden. Selbst wenn die Plakate von der Stadtverwaltung genehmigt wurden, gibt es kaum Möglichkeiten, auf Format und Erscheinungsbild der Plakatierung Einfluss zu nehmen. Bereits nach dem ersten Regenguss hängt dann schon mal die Tanzeinladung des örtlichen Junggesellenvereins in Fetzen herunter. Oft wird auch das Abhängen „vergessen", sodass in manchen versteckten Ecken des Stadtgebietes noch Ostern für den vergangenen Karnevalsball geworben wird.

Mit einem neuen Konzept will die Stadt Dormagen (63.000 Einwohner) eine Schneise in den Plakatwald schlagen. Zum Jahresbeginn 2007 hat die Stadtmarketing- und Verkehrsgesellschaft Dormagen (SVGD) in Zusammenarbeit mit der Firma Hoffmann Outdoor Media rund 60 hochwertige Citidisplays an stark frequentierten Standorten aufgestellt. Das flexible Medium ist ausgelegt für Werbung im A 0-Format, es können aber auch kleinere Plakate ausgestellt werden.

BEIDSEITIG NUTZBAR

Die Werbefirma stellt die beidseitig nutzbaren Citidisplays (1,20 Meter hoch, 0,9 Meter breit) Werbekunden der Stadt zur Verfügung. Nicht nur die üblichen Plakatnutzer können hier werben. Auch das regionale Gewerbe der Stadt hat die Möglichkeit, auf Aktionen aufmerksam zu machen.

Um das Stadtbild einheitlich zu halten, kümmert sich das Außenteam der Hoffman Outdoor Media um die Befüllung

Wo vorher Plakate mehr oder weniger improvisiert befestigt waren, finden sich jetzt stabile Plakatträger ▶

PRESSESTIMMEN

„Neue Westfälische“ vom 24. 04. 2007

Konjunktur schönt Finanzkrise

Kommunen wollen Krippenplatz-Quote selbst bestimmen

Bad Salzuflen (Rei). Einen Überschuss von drei Milliarden Euro sollen sie 2006 gemacht haben, die Kommunen in Deutschland. Doch die (Gewerbesteuer-)Einnahmen sprudeln zwischen Flensburg und Oberammergau längst nicht überall gleich stark, betont Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds NRW.

Hierzulande hätten die 423 Kommunen im gleichen Zeitraum ein Minus von 862 Millionen Euro ausgewiesen. „Und ohne die aktuelle gute Konjunktur würde es katastrophal aussehen“, sagte Schneider am Rande der halbjährlichen Tagung der OWL-Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes. Im Kurhaus von Bad Salzuflen trafen sich gestern knapp 200 Vertreter von 67 Kommunen der Region, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und auszutauschen.

Zwölf Städte und Gemeinden in OWL befinden sich laut Schneider in diesem Jahr in der Haushaltssicherung, vier weniger als 2006. Aber auch diese Bilanz zeuge nicht von einem auf breiter Front wirkenden Aufschwung: Die Kommunen, die ihren Etat jetzt wieder selbst verwalten dürfen, hätten „nur“ das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ eingeführt.

Schneider: „Die in einigen, aber längst nicht allen Rathäusern verzeichneten Mehreinnahmen haben ausschließlich konjunkturelle Ursachen, die strukturellen Ursachen der kommunalen Finanzkrise bleiben.“

Bernd Jürgen Schneider: *Finanzkrise noch nicht ausgestanden.*

Weitere Kosten drohen den Städten und Gemeinden laut AG-Vorsitzender Maria Unger, der Bürgermeisterin von Gütersloh, durch den Ausbau der Krippenplätze für unter Dreijährige. In dem Punkt plädiert der Städte- und Gemeindebund vehement dafür, dass die Kommunen den Bedarf vor Ort ermitteln und entsprechend bedienen. Außerdem müsse sich das Land stärker an den Kosten für die Betreuung der unter Dreijährigen beteiligen, fordert Horst-Heinrich Gerbrand vom Gemeindebund.

und pünktliche Entnahme der Plakate. Darüber hinaus werden regelmäßig Kontrollfahrten durchgeführt, um weitere wilde Plakatierung aufzuspüren und zu entfernen.

Die Aufstellung der Displays war für die Kommune kostenlos. Pro Nutzungstag erhält die städtische Marketinggesellschaft in Dormagen eine Provision. Andere vertragliche Regelungen wie etwa Freianschlag für Kultureinrichtungen und gemeinnützige Vereine sind möglich. Die Vertragslaufzeit im Fall Dormagen beträgt fünf Jahre und ist damit wesentlich kürzer als bei vielen anderen Formen der Außenwerbung.

STANDORTE OPTIMIERT

Wie sind nun die Erfahrungen in Dormagen nach knapp einem halben Jahr Citidisplay? Bei der Aufstellung der Plakatträger gab es einige kritische Stimmen von Anliegern. Dieses Problem konnte aber durch Umsetzungen rasch gelöst werden. Vandalismusschäden, vor allem an stark von Jugendlichen frequentierten Standorten, sind aufgetreten, wurden aber zügig beseitigt.

Nur zögerlich genutzt wird das Angebot von örtlichen Unternehmen und Veranstaltern. Erreicht wurde allerdings eine deutliche Verbesserung des Stadtbildes. Das wilde Plakatieren an Laternenmasten ist - bis auf wenige Ausnahmen - verschwunden. „Wir haben kaum noch Beschwerden“, bestätigt auch Anita Hinkofer vom Dormagener Ordnungsamt. Eine abschließende Bewertung nach nur wenigen Monaten ist noch nicht möglich.

Für die Stadt Dormagen hat das neue Konzept auf jeden Fall eine zusätzliche positive Nebenwirkung. Der Hintergrund der Citidisplays wurde mit Eigenwerbung gestaltet. Immer wenn die Displays nicht mit Werbeplakaten belegt sind, kommen Hinweise auf die Hallenbäder oder die historische Zollfeste Zons zum Vorschein.

OHNE STÖRGERÄUSCH ALLES VERSTEHEN

Bei einem Besuch im Bürgerbüro können schwerhörige Menschen in Coesfeld nun stressfrei mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommunizieren. Die Stadt hat dort einen Dienstleistungsplatz speziell für Träger von Hörgeräten mit T-Spule eingerichtet. „Das Gerät verhilft zu deutlicherem Hören, indem es störende Hintergrundgeräusche dämpft und die Sprache direkt in das Hörgerät überträgt“, weiß **Helga Schulze Bertelsbeck** (Foto links) von der Selbsthilfegruppe für schwerhörige Menschen im Kreis Coesfeld. Gemeinsam mit Bürgermeister **Heinz Öhmann** (Foto rechts) hat sie den neuen „Sound Shuttle“ im Bürgerbüro erfolgreich getestet. Öhmann stellte in Aussicht, den Sitzungssaal des Rathauses bei einer eventuellen Neuanschaffung der Mikrofonanlage ebenfalls mit einer Ringschleife für Träger von Hörgeräten mit T-Spule auszurüsten.

FOTO: STADT COESFELD

Regeln für den „Lebensraum Straße“

Als Antwort auf den Funktionswandel öffentlicher Straßen und Plätze wird die neue StGB NRW-Mustersatzung zum Sondernutzungsrecht praxisnahe Lösungen anbieten

DIE AUTOREN

Roland Thomas ist Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund NRW, **Katharina Kock** ist dort Referendarin

Moderne Innenstadtstraßen sind keine reinen Verkehrsanlagen, sondern stellen einen Lebens- und Wirtschaftsraum für die Einwohner, aber auch für Besucher und Touristen dar. Es besteht eine große Nachfrage nach Sondernutzungen vor allem des örtlichen Einzelhandels, seine Waren und seine Werbung auch auf der öffentlichen Straße zu präsentieren. Auf der anderen Seite wollen die Kommunen unter anderem ihre historischen Ortskerne attraktiver gestalten.

Dabei kommt der Aufenthaltsfunktion der Straße im Vergleich zur Verkehrsfunktion eine immer größere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für zentrale öffentliche Plätze sowie in Fußgängerzonen. Dieser aktuellen Entwicklung soll die neue Mustersatzung, die derzeit vom Städte- und Gemeindebund NRW erarbeitet wird, gerecht werden.

Nach Durchsicht einer Vielzahl kommunaler Sondernutzungssatzungen in NRW wurden - neben dem Bedürfnis nach Aktualisierung des Gebührentatbestandes - seitens der StGB NRW-Geschäftstelle mehrere Problembereiche identifiziert. Es sind dies: stilles und aggressives Betteln, Niederlassen zum Alkoholgenuss, städtebauliche Gestaltung sowie Plakatierung.

In Fußgängerzonen und Innenstadtstraßen stehen viele Nutzungen in Konkurrenz - eine Herausforderung für Ordnungsdienst und Reinigungskräfte

BETTELN UND ALKOHOLGENUSS

Durch die Aufwertung der Aufenthaltsbereiche werden zugleich Personengruppen und Gebrauchsansprüche angezogen, die so recht nicht in ein attraktives Ortsbild passen wollen, wie etwa das „stille und aggressive“ Betteln oder das „Niederlassen von Personengruppen zum Alkoholgenuss“. Daher möchte man diese Verhaltensweisen unterbinden, um das ansprechende Bild der Innenstadt zu wahren.

Ob das Straßen- und Wegerecht durch entsprechende Regelungen in der Sondernutzungssatzung hierfür ein geeignetes Instrument darstellt, ist allerdings fraglich. Eine Regelung in der Sondernutzungssatzung kommt nur in Betracht, wenn diese Handlungen keinen Gemeingebrauch, sondern eine Sondernutzung darstellen.

Beim Betteln ist nach der Intensität der Ausübung zu unterscheiden, denn Betteln ist nicht schlechthin und in jeder Erscheinungsform eine straßenrechtliche Sondernutzung. Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur fällt das „stille Betteln“ noch unter den Gemeingebrauch. Hierbei wird der öffentliche Straßenraum zum Verweilen und zur Kommunikation genutzt und hält sich trotz des erwerbswirtschaftlichen Charakters noch in den verkehrsüblichen Grenzen.

GEMEINGEBRAUCH BEEINTRÄCHTIGT

Gesondert zu beurteilen ist das „aggressive Betteln“ in Form eines gezielten körpernahen und aufdringlichen Ansprechens von Passanten. Gerichtliche Entscheidungen für diesen Fall liegen bislang noch nicht vor. In Entscheidungen zum „stillen Betteln“ lässt die Rechtsprechung regelmäßig offen, ob die Form des „aggressiven Bettelns“ noch unter den Gemeingebrauch fällt. Hierdurch werden Passanten belästigt, die sich nicht mehr ungehindert auf den öffentlichen Straßen bewegen können, wodurch ihr Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

Bei der Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung ist aber auf den straßenrechtlichen Bezug und nicht auf den

Grad der Belästigung abzustellen. Das Stehenbleiben von Passanten infolge des Ansprechens ist gerade in Fußgängerzonen ein verkehrstypisches Verhalten und stellt lediglich eine geringfügige Störung der Gemeingebrauchsausübung dar.
Ob das „Niederlassen zum Alkoholgenuss" die Grenzen des Gemeingebrauchs überschreitet und somit eine Sondernutzung darstellt, ist in der Rechtsprechung umstritten. Während der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Münchener „Altstadt-Fußgängerbereich-Satzung", die das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen untersagte, für rechtens hält, vertreten das Oberlandesgericht Saarbrücken und der Verwaltungsgerichtshof Mannheim die Auffassung, dass eine solche Satzung rechtswidrig sei. Das Verweilen auf öffentlichen Straßen und Wegen gehöre, auch wenn es mit Alkoholgenuss einhergehe, grundsätzlich zum Gemeingebrauch. Denn der schlichte Alkoholgenuss beeinträchtige weder den Gemeingebrauch anderer, noch stelle er sich als nicht mehr gemeinverträglich dar.

SCHWIERIGE GRENZZIEHUNG

Dieser Rechtsprechung ist zuzustimmen. Der Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit - etwa in Straßencafes oder Biergärten - ist üblich und wird allgemein akzeptiert. Des Weiteren ist es unmöglich, eine rechtlich nachvollziehbare Grenze zwischen dem als Gemeingebrauch anerkannten Ausruhen im öffentlichen Verkehrsraum und dem als Sondernutzung aufzufassenden Belagern öffentlicher Flächen zum Alkoholgenuss zu ziehen. Weder die Dauer des Aufenthalts, noch das äußere Erscheinungsbild oder das Benehmen der Personen stellen geeignete Kriterien für eine Abgrenzung dar.
Ordnete man dennoch die genannten Verhaltensweisen als Sondernutzung ein, stünden diese unter einem straßenrechtlichen Erlaubnisvorbehalt, was zu dem absurden Ergebnis führen würde, dass etwa „Bettellizenzen" erteilt werden könnten - ein Rückfall in die „Bettelordnungen" des Mittelalters, der rechtspolitisch sicher nicht gewollt ist.
Auch einer Einstufung als nicht genehmigungsfähige Sondernutzung steht entgegen, dass dem Straßenrecht eine Ermächtigungsgrundlage fehlt für ein quasi prophylaktisches Vorgehen gegen Personengruppen, deren Alkoholkonsum Anlass zur Besorgnis hinsichtlich gesetzeswidrigen Verhaltens bietet. Hier muss vielmehr das Polizei- und Ordnungsrecht eingreifen. Das setzt jedoch voraus, dass zumindest die Schwelle einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch diese Verhaltensweisen erreicht wird. Dann kann das ordnungsrechtliche Instrumentarium eingreifen - sei es durch Platzverweis, Ingewahrsamnahme oder Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Rein sozial unerwünschte Verhaltensweisen können weder mit Mitteln des Straßenrechts noch mit denen des Polizei- und Ordnungsrechts unterbunden werden. Diese sind vielmehr als Erscheinungsbild der modernen Gesellschaft hinzunehmen.

Wo Menschen auf Plätzen verweilen, stellt sich die Frage nach der angemessenen Nutzung und eventueller Belästigung anderer Passanten

EINFLUSS AUF ORTSBILD

Ein weiteres Anliegen der Kommunen ist es, durch die Sondernutzungssatzung auf die planerische Gestaltung ihres Ortsbildes Einfluss zu nehmen, damit sich die Sondernutzungen harmonisch einfügen. Insbesondere in historischen Ortskernen stellt sich die Frage, ob auf die Sondernutzungen insofern eingewirkt werden kann, dass beispielsweise die Bestuhlung im Außenbereich einer Gastronomie nicht aus dem Rahmen fällt. Nach der Rechtsprechung können bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch Belange des Straßen- und Stadtbildes berücksichtigt werden - sprich: die baugestalterischen und städtebaulichen Vorstellungen -, solange ein sachlicher Bezug zur Straße erkennbar bleibt.
Die Berücksichtigung städtebaulicher Belange soll der Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums sowie dem Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes vor „Verschandelung und Verschmutzung" dienen. Die Obergerichte anderer Bundesländer haben zudem entschieden, dass diese Berücksichtigung ein konkretes Gestaltungskonzept oder eine Gestaltungssatzung der Gemeinde voraussetzt. Hierdurch soll dem jeweiligen Innenstadtbereich eine bestimmte Ausstrahlungswirkung verliehen werden, die sich im konkreten Straßenbild widerspiegelt.
Bei der Erstellung dieses Konzepts hat die Gemeinde eine Gestaltungsfreiheit, die ihre Grenze nur im Willkürverbot findet und insbesondere nicht darauf beschränkt ist, umgebungsbezogene Beeinträchtigungen eines vorhandenen Straßenbildes durch gewerbliche Sondernutzungen abzuwehren. Die Gemeinde kann das Erscheinungsbild eines Fußgängerbereichs auch selbst gestalten, indem sie festlegt, welche gewerblichen Sondernutzungen prägend sein sollen und welche nicht.

GRENZEN FÜR PLAKATIERUNG

Eine weitere Form der Sondernutzung stellt das Plakatieren dar - sei es durch politische Parteien im Wahlkampf oder durch Private zu Werbezwecken. Die Kommunen werden immer häufiger mit dem Wildwuchs der Plakatierung im Stadtgebiet konfrontiert. Dem können sie unter anderem mit einer Regelung in ihrer Sondernutzungssatzung begegnen, nach der sie Anzahl und Größe der Plakate begrenzen.
Einer Einflussnahme der Kommune auf den Inhalt der Plakate oder der Sondernutzung sind aber Grenzen gesetzt. So ist eine Beschränkung auf Plakate, die für Veranstaltungen in der Kommune selbst werben, oder darauf, dass die Werbung nur durch ortsansässige Vereine erfolgen darf, unzulässig. Ebenso wenig kann die Kommune unerwünschte Darstellungen verhindern.
In diesem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht Münster jüngst entschieden, dass die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde sich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nur an Gründen zu orientieren hat, die einen sach-

FOTOS: BALTSCH

lichen Bezug zur Straße haben. Sie ist nicht zur Beachtung aller anderen öffentlichen Belange berufen, die nur mittelbar im Zusammenhang mit der Straße stehen, insbesondere nicht zur Berücksichtigung allgemeiner ordnungsbehördlicher Gesichtspunkte.
Hier ist wieder die Ordnungsbehörde am Zug - oder die Straßenverkehrsbehörde, wenn die Werbung derart in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirkt, dass sie zu einer Verkehrsgefährdung führt. Die Kommunen sollten aber beispielsweise durch Regelungen in Werbenutzungsverträgen darauf hinwirken, dass nicht jede geschmacklose und diskriminierende Werbung in der Stadt plakatiert wird.

GEBÜHREN EINFACHER

Hinsichtlich der Gebühren für Sondernutzungen wünschen sich viele Kommunen eine Vereinfachung der Gebührentatbestände, um bei der Erhebung der Gebühren flexibler zu sein. Das Straßen- und Wegegesetz NRW ermächtigt die Kommunen zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen, die in der Sondernutzungssatzung festgehalten werden müssen. Dabei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Im Übrigen steht die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Ermessen der Gemeinde.
Eine Vereinfachung der Gebührentatbestände könnte durch die Einführung eines Gebührenrahmens anstelle fester Gebührensätze sowie durch Bildung von Fallgruppen vergleichbarer Sondernutzungen erreicht werden. Mögliche Fallgruppen oder Kategorien könnten „Werbung“, „Geschäftsbetrieb“,„Bauwesen“ und Ähnliches sein. Innerhalb dieser Kategorien sind einzelne typische Sondernutzungen aufzuführen, für die jeweils ein Gebührenrahmen festzusetzen ist. Die Einführung eines Gebührenrahmens ermöglicht so eine Verringerung der Gebührentatbestände und führt zu mehr Gebührengerechtigkeit.
Die Sondernutzungsgebühr ist in jedem Einzelfall unter Ausübung des Ermessens durch Verwaltungsakt festzusetzen. Dabei kann der in der Satzung festgelegte Gebührenrahmen als Orientierung für die Gebührenbemessung herangezogen werden und ist anhand der gesetzlichen Bemessungsgrundsätze sowie der konkreten Umstände des Einzelfalls von der Stadt auszufüllen.

FOTOS: STADTWERKE HÜRTH

Öffentlicher Raum jetzt in einer Hand

In der Stadt Hürth wirkt sich die einheitliche Bewirtschaftung öffentlicher Flächen durch die Stadtwerke auch auf die Sauberkeit der Straßen, Wege und Plätze aus

Öffentliche Flächen sind die Visitenkarte einer Stadt. Als solche sind in Hürth definiert öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen, Parkanlagen, Waldflächen, Friedhöfe, Sportanlagen, Außenanlagen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen sowie Spielplätze. Sie sind maßgeblich für die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrem Gemeinwesen und sie sind ein Maßstab für die Qualität der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch oder im Auftrag einer Kommune.
Im öffentlichen Raum steht der ganzheitlichen Betrachtungsweise durch den Bürger in der Regel die zersplitterte Zuständigkeit von Aufgaben der öffentlichen Hand gegenüber. Der Passant nimmt ein Loch im Straßenbelag, Abfall auf der Straße, ein schief sitzendes Verkehrsschild, ungepflegtes Straßenbegleitgrün wahr und ordnet diese Eindrücke der Stadt insgesamt zu. Die Stadtverwaltung dagegen wird diesbezügliche Mängel wiederum von verschiedenen Abteilungen beheben lassen. Es gibt in der Regel keine gebündelte Zuständigkeit für den öffentlichen Raum in einer Verwaltung.
In Hürth hat die Bewirtschaftung öffentlicher Flächen besonderes Augenmerk bei der Neuorganisation der Aufgabenerledigung im Jahre 2000 erhalten. Eine Vielzahl von Zuständigkeiten, die Aufgaben im öffentlichen Raum erfüllen, wurden bei den Stadtwerken Hürth als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Ziel eines zentralen Managements gebündelt. Mit der Bündelung von Planung, Bau und Unterhaltung in den Bereichen Straßenbau und Grünflächen wurden in Hürth die Voraussetzungen für eine einheitliche räumliche Zuständigkeit für den öffentlichen Raum geschaffen.

DER AUTOR
Dr. Dirk H. Ahrens-Salzsieder ist Vorstand der Stadtwerke Hürth, AöR sowie Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Hürth

SCHMUTZ DURCH SONDERNUTZUNG

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde auf die Stadtwerke Hürth, AöR wurde auch die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen bei den Stadtwerken angesiedelt. Sondernutzungen belasten vielfach den öffentlichen Raum und

◀ *Öffentliche Grünflächen und Straßen werden in der Stadt Hürth von den Stadtwerken bewirtschaftet und sauber gehalten*

sind oft auch die Ursache von Verunreinigungen. Insofern war es nur konsequent, die Straßenreinigung - soweit nicht den Anliegern übergeben - ebenfalls auf die Stadtwerke zu übertragen wie dann letztendlich auch die Abfallwirtschaft insgesamt.

Leitungsgebundene Ver- und Entsorgungseinrichtungen nutzen den öffentlichen Raum ebenfalls. Insofern war es - abgesehen von Synergien mit der gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe Straßenbau - folgerichtig, auch diese Aufgaben, sofern sie in die alleinige Zuständigkeit der Stadt fallen, auf die Stadtwerke zu übertragen (siehe Tabelle). Des Weiteren prägt der Stadtbus das Stadtbild mit seinen fast 200 Haltestellen in Hürth. Diese müssen unterhalten und gepflegt werden - ein wesentlicher Grund für die Bündelung auch dieser Zuständigkeit bei den Stadtwerken.

Für die Bewirtschaftung der Friedhöfe, Sportanlagen, Außenanlagen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen sowie der Spielplätze treten die Stadtwerke gegenüber der Stadt als Dienstleiter auf. Die Stadt bestimmt die Pflegestandards. Alle übrigen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Stadtwerke. Die Bürger indes nehmen diese Differenzierung gar nicht wahr. Für sie sind die Stadtwerke in Hürth der zentrale Dienstleister der Stadt rund um den privaten Grundbesitz und damit auch für die Bewirtschaftung öffentlicher Flächen.

BAUMAßNAHMEN KOORDINIERT

Die Vorteile der Bündelung von Aufgaben der Kommune im öffentlichen Raum liegen auf der Hand. So werden Baumaßnahmen im öffentlichen Raum besser koordiniert, wirtschaftlicher geplant und ausgeführt. Die Schnittstellen zwischen Straßenbau und Grünflächenpflege werden besser abgestimmt.

Durch den Betrieb der Abfallwirtschaft und der Straßenreinigung in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal, durch den Betrieb eines für die Hürther meist kostenlos nutzbaren Entsorgungszentrums, das auch samstags geöffnet hat, und nicht zuletzt durch die Beschäftigung so genannter Kehrmännchen - erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 SGB II in „Ein-Euro-Jobs" - unter der Regie der Ortsvorsteher in Hürth ist es gelungen, zusätzlich zu den originären Aufgaben der Straßenreinigung und Abfallwirtschaft sowie den Pflichten der Grundstückseigentümer den öffentlichen Raum sauberer zu machen. Das Aufkommen an „wildem Müll" sowie die Anzahl der unter Sauberkeitsgesichtspunkten problematischen Räume konnte maßgeblich reduziert werden.

All dies hat letztendlich dazu geführt, dass sich der so genannte Runde Tisch „Saubere Stadt" im Rahmen der lokalen Agenda mittlerweile aufgelöst hat. Die Stadtwerke unterstützen aber weiterhin bürgerschaftliches Engagement - etwa bei der Betreuung von Pflegepatenschaften für Grünflächen und Bäume, bei der Begleitung jährlicher Frühjahrsputzaktionen, bei der Unterstützung mit Sonderreinigungsaktionen nach besonderen Veranstaltungen, beispielsweise im Karneval - und stärken damit die Verantwortung von Bürgerschaft, Politik und kommunalen Unternehmen und Einrichtungen für das Gemeinwesen.

Aufgaben und Zuständigkeit auf öffentlichen Flächen

Aufgabe	ursprüngliche Zuständigkeit	Bündelung der Zuständigkeit
Straßenbau		
Vorentwurfsplanung	Planungsamt	Planungsamt
Ausführungsplanung	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Bauausführung	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Unterhaltung	Bauhof	Stadtwerke AöR
Sondernutzungen	Ordnungsamt	Stadtwerke AöR
Entwässerung		
Entwässerungsplanung	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Kanalbau	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Kanalunterhaltung	Bauhof	Stadtwerke AöR
Betrieb Kläranlage	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Grünflächen		
Planung	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Bauausführung	Tiefbauamt	Stadtwerke AöR
Unterhaltung	Bauhof	Stadtwerke AöR
Abfallwirtschaft	Bauhof	Stadtwerke AöR
Straßenreinigung	Bauhof	Stadtwerke AöR
Wasserversorgung	Stadtwerke Eigenbetrieb	Stadtwerke AöR
Fernwärmeversorgung	Stadtwerke Eigenbetrieb	Stadtwerke AöR
Stadtbusnetz	Stadtverkehrsgesellschaft	Stadtwerke AöR

◀ *Heute betreuen die Stadtwerke Hürth alle öffentlichen Flächen und Infrastrukturaufgaben, vom Straßenbau über Wasserversorgung und Abfallwirtschaft bis zum Busnetz*

▲ *Stadt außen vor: Pflege der Gehwege in Gewerbegebieten ist Sache der Anlieger*

VORRANG FÜR EIGENPRODUKTION

Dies alles ist nur möglich, weil die Stadt Hürth und die Stadtwerke sich bewusst dafür entschieden haben, Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge selbst auszuführen und nicht an private Dritte zu vergeben - vorausgesetzt, die Wirtschaftlichkeit der Eigenerbringung von Leistungen ist gegeben. Dies ist in der Regel der Fall. Die Stadtwerke Hürth haben gezeigt, dass es möglich ist, Aufgaben wirtschaftlicher zu erbringen als Private. Insofern wurde eine Vielzahl von Aufgaben in Hürth wieder rekommunalisiert, übrigens auf der Basis einstimmiger Beschlüsse der Politik.

Die Reaktionen aus der Bürgerschaft sind durchweg positiv. Die Leistungen der Stadtwerke und der Stadt für die Sauberkeit der Stadt werden anerkannt. Die Qualität der Aufgabenerledigung durch ein eigenes kommunales Unternehmen wird in Hürth als gut eingestuft.

Hürth ist sauberer geworden, die Straßen sind in einem vergleichsweise guten Zustand, die Entwässerung ist gesichert und die Gebühren liegen auf einem Niveau, das angesichts des Leistungsumfangs in Hürth als gutes Mittelfeld zu bezeichnen ist. Zeitweise konnten Gebühren sogar gesenkt werden. Die Wassergebühren sind seit 1996 stabil. Die Fernwärmeversorgung gehört zu den kostengünstigsten in Deutschland. ●

Edel-Papierkörbe nur für die Innenstadt

Sauberkeit in Kommunen kann durch Aufstellung öffentlicher Abfallbehälter verbessert werden, wobei in der Auswahl und Abrechnung Regeln zu beachten sind

FOTOS: BALTSCH

Wo viele Abfallbehälter aufgestellt sind, werden sie in der Regel auch genutzt

In vielen Städten und Gemeinden wird immer wieder darüber diskutiert, wie die Stadtsauberkeit sichtbar verbessert werden kann. Eine gute Möglichkeit ist, genügend öffentliche Abfallbehälter - so genannte Straßenpapierkörbe - aufzustellen. Dabei müssen die Kosten für öffentliche Abfallbehälter nicht über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, diese über die Abfallgebühr abzurechnen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Erhebung der Abfallgebühr die Kosten, die durch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung so genannter Straßenpapierkörbe entstehen. Damit werden diese Kosten ausdrücklich den betriebsbedingten Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugeordnet. Denn es ist gesetzlich geregelt, dass auch die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe zu den abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden gehört und die Kosten über die Abfallgebühr abzurechnen sind (§ 5 Abs. 2 letzter Halbsatz i.V.m. § 9 Abs.2 Satz 1 und Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW).

DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Straßenpapierkorb" in § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW nicht wörtlich zu verstehen ist, sondern umgangssprachlich geprägt ist. Gemeint sind öffentliche Abfallbehälter, die für jedermann frei zugänglich und benutzbar im Stadt- oder Gemeindegebiet - etwa in der Fußgängerzone - aufgestellt worden sind. Der Landesgesetzgeber hat aber in § 5 Abs. 2 Spiegelstrich 4 LAbfG NRW deutlich zum Ausdruck gebracht, dass „Straßenpapierkörbe" nur dort aufzustellen sind, wo dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

ANSPRUCH AUF PAPIERKORB

Damit gibt es keinen Rechtsanspruch eines Grundstückseigentümers, dass genau vor seinem Grundstück ein öffentlicher Abfallbehälter - etwa am Mast einer Straßenlaterne - angebracht wird. Vielmehr steht es im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, an welchen Orten so genannte Straßenpapierkörbe - weil erforderlich - aufgestellt werden. Dies sind in der Regel Orte, wo eine erhöhte Frequenz an Passanten festzustellen ist wie beispielsweise in der Fußgängerzone oder an Bushaltestellen.

Hieraus folgt zugleich, dass nicht jeder öffentliche Abfallbehälter ein so genannter Straßenpapierkorb ist. Vielmehr ist unter diesem Begriff nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG lediglich ein Abfallbehälter zu verstehen, der auf einem der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstück aufgestellt worden ist und daher von jedermann frei zugänglich genutzt werden kann.

Hierzu gehören etwa Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen etwa an Bus- und Straßenbahnhaltestellen, auf Kinderspielplätzen, an Standplätzen für Wertstoff-Container für Altglas, Altpapier, in öffentlichen Grün-, Park- und Naherholungsanlagen, an städtischen Wanderwegen sowie im stadteigenen Wald. Der Begriff „Straßenpapierkorb" bringt mithin insbesondere zum Ausdruck, dass es sich um öffentliche Abfallbehälter auf Flächen handeln muss, die jedermann im Rahmen des straßen- und wegerechtlichen Gemeingebrauchs betreten kann.

SONDERFALL SCHULGELÄNDE

Nicht zu den Straßenpapierkörben gehören folglich Abfallbehälter auf städtischen

Schulgrundstücken, weil diese nicht zum freien Zugang für jedermann bestimmt sind. Hinzu kommt, dass solche „Papierkörbe“ den Abfallbehältern der Schule tatsächlich und auch kostenmäßig zuzurechnen sind. Dasselbe gilt für Abfallbehälter in sonstigen städtischen Einrichtungen wie Kindergärten, Sportanlagen sowie auf Friedhöfen.

Diese Abfallbehälter sind hier der jeweiligen Einrichtung konkret zuzurechnen, zumal auch der Benutzerkreis dieser Einrichtungen nicht allgemein „jedermann“ ist, sondern die Einrichtungen grundsätzlich nur von einem ganz bestimmten Benutzerkreis in Anspruch genommen werden. Im Übrigen ist der Friedhof an sich eine eigenständige kommunale Einrichtung mit eigenständigen Benutzungsgebühren, den Friedhofgebühren.

Zur kommunalen Einrichtung Friedhof gehören auch Abfallbehälter, um beispielsweise Abfälle im Zusammenhang mit der Grabpflege wie Kerzen- und Pflanzenreste in der Einrichtung „Friedhof“ entsorgen zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Kosten für Abfallbehälter auf Friedhöfen dieser Einrichtung zuzuordnen und gegebenenfalls über die Friedhofsgebühren abzurechnen.

DIVERSE KOSTEN ABZURECHNEN

In § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW ist genau geregelt, welche Kosten abrechnungsfähig sind. Mit dem Begriff „Aufstellung“ ist verbunden, dass auch die Beschaffungskosten für neue öffentliche Abfallbehälter - so genannte Straßenpapierkörbe - zu den betriebsbedingten Kosten gerechnet werden können. Denn naturgemäß können Straßenpapierkörbe erst aufgestellt werden, nachdem sie gekauft worden sind.

Der Begriff „Unterhaltung“ deckt auch die Reparatur samt erforderlichen Materialien von Straßenpapierkörben ab. Der Begriff „Entleerung“ umfasst nicht nur die Kosten für die Beförderung des entleerten Inhalts von Straßenpapierkörben, sondern auch die Entsorgung der Abfälle aus den Straßenpapierkörben. Somit sind auch diese Kosten über die Abfallgebühren abrechnungsfähig.

Gleichwohl sollte im Hinblick auf die Kosten für Straßenpapierkörbe der abgabenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit nicht außer Acht gelassen werden. Danach hat der gebührenpflichtige Benutzer einen Anspruch darauf, nicht mit übermäßigen oder überflüssigen Kosten belastet zu werden. Vor diesem Hintergrund ist es etwa vertretbar, die Fußgängerzone und den Kern-Innenstadtbereich mit ansprechenden öffentlichen Abfallbehältern beispielsweise aus Metall zu bestücken.

Es ist aber nicht zwingend erforderlich, so genannte Luxusvarianten öffentlicher Abfallbehälter überall im Gemeindegebiet aufzustellen. Hier kann auch auf kostengünstige Ausführungen zurückgegriffen werden. Dabei müssen dies keine Billigexemplare sein, die nur eine sehr kurze Nutzungszeit aufweisen, weil sie etwa aus Kunststoff bestehen und häufig durch mutwilliges Anzünden zerstört werden.

Kosten für Reparatur und Ersatz öffentlicher Papierkörbe können auf die Abfallgebühren umgelegt werden

HUNDEKOT-TÜTENSPENDER MIT DABEI?

In jüngster Zeit ist die Frage aufgetaucht, ob so genannte Hundekot-Tütenspender unter den Begriff der öffentliche Abfallbehälter oder der so genannten Straßenpapierkörbe im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW fallen. Rechtsprechung liegt hierzu bislang nicht vor. Gegen eine solche Einordnung spricht allerdings, dass „Hundekot-Tütenspender“ in erster Linie dazu dienen, Tüten bereitzuhalten, mit denen Hundekot vom Boden aufgenommen und entsorgt werden kann.

„Hundekot-Tütenspender“ sind damit für sich gesehen keine öffentlichen Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe), in denen Abfälle wie Eispapier, Bananenschalen, Zigarettenkippen oder Fast-Food-Verpackungen entsorgt werden können. Somit besteht grundsätzlich ein Prozessrisiko, wenn diese über die Abfallgebühr abgerechnet und nicht über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. „Hundekot-Tütenspender“ sind auch nicht mit öffentlichen Abfallbehältern vergleichbar, in die ein Zigarettenaschenbecher eingebaut ist. Denn diese kombinierten öffentlichen Abfallbehälter dienen in erster Linie dazu, einen Brand im Abfallbehälter zu vermeiden und ein sonstiges Wegwerfen von Zigarettenkippen abzustellen.

Im Übrigen zeigt die Erfahrung in Städten und Gemeinden, dass so genannte Hundekot-Tütenspender selten von Hundehaltern genutzt werden. Darüber hinaus ist bekannt geworden, dass die Tüten aus den Tütenspendern auch von Dritten, die keine Hundeeigentümer sind, für andere Zwecke entnommen werden. Daher empfiehlt es sich, so genannte Hundekot-Tütenspender im Zweifelsfall über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

PRESSESTIMMEN

„Westfälische Rundschau“ vom 09.05.2007

NRW-Städte gegen „Mogelpackung”

Düsseldorf. (dpa) Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat von der Bundesregierung ein seriöses Finanzkonzept für den Ausbau der Kinderbetreuung gefordert. „Mit dem Schnüren immer neuer Mogelpackungen in Berlin muss endlich Schluss sein”, sagte Verbandsgeschäftsführer Bernd Jürgen gestern in Düsseldorf. Der Bund müsse sich an den Betriebskosten beteiligen. Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) und Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) wollen heute versuchen, ein Finanzkonzept zu finden.

FOTO: LEHRER

◀ *Verkehrslärm und Schadstoffbelastung beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Innenstädte ebenso wie herumliegender Abfall*

Was genau verunziert unsere Städte?

Kaugummi klebt an Lärmschutzwand - eine unorthodoxe Annäherung an das Thema „Sauberkeit und Stadtgestaltung“

DER AUTOR

Harald Heinz ist geschäftsführender Gesellschafter des Planungsbüros HJPplaner in Aachen

Kürzlich besuchte ich einen Freund in seiner Stadt. Ich war zu früh und beschloss, zu Fuß zu ihm zu gehen. Ein Stück weit musste ich entlang einer viel befahrenen Straße laufen. Was für ein Lärm das doch ist, dachte ich, und: hier wohnen Menschen! Riesige Vorwegweiser überspannten die gesamte Straße, Werbetafeln wechselten ihre grellen Angebote, vor dem Eingang zu einem Friedhof standen - natürlich ordentlich aufgereiht - schmuddelige Wertstoffcontainer.

Die Straße kreuzte eine Bahnlinie, eingehaust - wie das Gesetz es erfordert - mit hohen Lärmschutzwänden. Schöner Blick aus dem Wohnzimmer, dachte ich. Ein kurzes Stück weiter eine große Kreuzung. „Schönplatz“ stand auf dem Straßenschild, aber ich sah keinen Platz. Dafür eine tiefe Schlucht quer über die Kreuzung, in der ein unablässiger Verkehrsstrom den Ort durchquerte.

Der Lärm war unerträglich. Verkommene Häuser standen vereinzelt herum, dazwischen große Parkplätze. Die wenigen Fußgänger, denen ich begegnete, schienen gehetzt und abwesend. Mir kam es vor, als sei das einzige Gefühl, was man austauschen konnte, das Mitleid mit denen, die sich gleich mir an diesen Ort verloren hatten. Ich hatte genug gesehen und beschloss, den Rest des Wegs mit der U-Bahn zu fahren.

KIPPEN UND DOSEN

Bei meinem Freund angekommen, erzählte ich ihm, dass ich ein Stück zu Fuß gegangen war. Oh, sagte er, bist Du nicht an den vielen Kaugummis kleben geblieben? Ist doch schrecklich, wie die Leute alles wegwerfen, und das, obwohl die Stadt vor zwei Jahren die Anzahl der Abfalleimer verdoppelt hat! Überall liegen die Kippen herum, und dann erst die Dosen... Ich musste gestehen, dass mir das Alles nicht aufgefallen war, dafür aber der Lärm und die unwirtlichen Räume, überall Autos und nirgendwo ein Ort zur Entspannung. Nun ja, wir fahren ja alle mit dem Auto, das hat nun mal seinen Preis, meinte er. Wir wechselten das Thema.

Ich hasse Kaugummi und auch diese zusammengedrückten Getränkedosen. Und ich verstehe auch nicht meine Mitmenschen, die ihren Platz im ICE beim Aussteigen in einem Zustand zurücklassen, der mehr an eine Müllkippe erinnert - eine Unsitte, die im Flugzeug schon länger Normalität ist. Aber beim Gedanken an die Gestalt unserer Städte fallen mir, bevor ich an Schmutz denke, tausend andere Aspekte ein.

Ich erinnere mich an einen Besuch in Venedig zu einer Zeit, als die Müllabfuhr dort streikte. Überall lagen Berge von Müllsäcken herum - kein schöner Anblick, aber Venedig war trotzdem wunderbar. In Paler-

▼ *Ob wild entsorgter Müll als störend empfunden wird, hängt von vielen Faktoren ab*

FOTO: HEINZ

mo allerdings fühlte ich mich unwohl - sowohl dort, wo es dreckig war, wie auch dort, wo nichts herumlag. Vermutlich war es zu heiß oder ich hatte zu viele Mafiafilme gesehen. Ich wage die These, dass ein Kaugummi in Hellersdorf hässlicher ist als in Venedig und eine zusammengedrückte Bierdose uns in Marzahn mehr stört als vor dem Kölner Dom.

WEIT SCHLIMMER: LÄRM

Aber für die Störung von Stadtgestalt scheinen mir ohnehin ganz andere Dinge wichtig zu sein: zunächst der Lärm, insbesondere der Autolärm, der unsere Städte verdreckt, dann die Abgase, die Rußpartikel. Diese unsichtbaren Verschmutzungen müssen wir bekämpfen - allerdings nicht mit Lärmschutzwänden und Schallschutzfenstern, sondern an der Quelle, beispielsweise durch bessere Fahrzeugtechnik und Geschwindigkeitsbegrenzung. Um die Kaugummis und Bierdosen können wir uns kümmern, wenn wir alles andere in Ordnung gebracht haben.

Die Häuser, die unsere Städte prägen, sind zwar oft sauber, trotzdem aber nicht schön. Manchmal sind sie auch verkommen und verdienen, wenn sie nicht schleunigst saniert werden, nur noch den Abriss. Graffitis sind dümmlich und nur selten von künstlerischem Reiz. Jedoch unterscheiden sie sich nur unwesentlich von den verzweifelten Versuchen der Designer, Lärmschutzwände durch Farbspielereien aufzuhübschen.

Bevor wir es nicht schaffen, in den Städten Vorwegweiser auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren und unsere ÖPNV-Haltestellen anders zu finanzieren als über riesige Werbetafeln, brauchen wir uns nicht zu erregen, wenn jemand seinen abgefahrenen Fahrschein auf die Straße wirft. Und schließlich: nicht die Kippe schadet der Gesundheit, sondern die Zigarette!

Wodurch wird Stadtgestalt geprägt? Sicherlich durch die Gebäude: die prägnanten, aber auch die weniger wichtigen dazwischen, sogar die hässlichen. Dann durch die Freiräume, und hier vor allem auch dadurch, was wir in diese hineinstellen (Kunst oder Straßenmöbel?), schließlich durch die Menschen, die sich in den Räumen bewegen, und durch ihre Aktivitäten in diesen Räumen, ihre Aneignung. Durch dieses Zusammenspiel kann ein großes Kunstwerk entstehen, das robust genug ist, um auch Dreck und Abfall zu überstehen.

PRESSESTIMMEN

„Westfälisches Volksblatt" vom 26.04.2007

Krippen bringen Kämmerer in Not

Unabhängige Bürgermeister tagten

Von Bernhard Liedmann
(Text und Foto)

Bad Lippspringe (WV). »Wir sind parteiunabhängig und vertreten die Mehrheit der Bevölkerung«, traten selbstbewusst die unabhängigen Bürgermeister aus NRW bei ihrer Tagung in Bad Lippspringe auf.

In 62 Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (von 396 insgesamt) regieren Bürgermeister ohne Parteibuch. Bei der Tagung in Bad Lippspringe ging es um aktuelle Fragen der Kommunalpolitik. 25 Bürgermeister waren gekommen, ein zentrales Thema war dabei die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder und die Krippenplätze. Gelobt wurde das Land, hier eine Milliarde Euro mehr zu investieren, wenngleich dies für die Kommunen automatisch zwei Milliarden Euro Mehrbelastung bedeute, so Paderborns Bürgermeister Heinz Paus als Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die finanziell versprochene Entlastung der Kommunen bei »Hartz IV«, die auch hierfür verwendet werden sollte, sei jedoch bei den Kommunen bislang »nicht angekommen«. Auch bei der Schaffung der zusätzlichen Krippenplätze müsse deshalb der Bund die Kommunen dauerhaft finanziell entlasten. Die Vertreter der unabhängigen Bürgermeister begrüßten zwar den Ausbau der Krippenplätze im Land auf 80 000 Plätze und eine Bedarfsabdeckung von 30 Prozent. Die derzeitigen Vorstellungen der Bundesfamilienministerin seien jedoch nicht am tatsächlichen Bedarf orientiert, kritisierte Dr. Bernd Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte und Gemeindebundes NRW. »Der Bund stellt Forderungen auf und wir vor Ort müssen liefern«, beklagte auch Paus die fehlende Bundes-Finanzierung. In Paderborn, so der Bürgermeister, sei derzeit mit einer Quote von 6,8 Prozent der Bedarf an »U 3-Plätzen« gedeckt.

Weitere Themen der Tagung waren die Reform der Kommunalverfassung und des Sparkassengesetzes.

Stadtgestalt braucht und schafft Schönheit. Sauberkeit ist ein Ordnungsbegriff - Schönes kann, braucht aber nicht „sauber" zu sein. Und sicherlich schafft Sauberkeit per se noch keine Schönheit.

Beim nächsten Besuch bei meinem Freund fuhr ich mit dem Auto. Angekommen tauschten wir uns über das Wetter aus. Hier waren wir uns einig: Zu warm für diese Jahreszeit.

Anzeige

www.Kanalgutachter.de

Feuerwehrleute als „Billig-Straßenkehrer“

Nach dem OVG Münster müssen Kommunen für die Beseitigung von Ölspuren auf Landesstraßen nachts oder am Wochenende aufkommen - ein rechlich unhaltbarer Zustand

▲ *Wenn Feuerwehren Ölspuren beseitigen, bleiben sie oft auf den Kosten sitzen*

DER AUTOR

Hans-Gerd von Lennep ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Das OVG Münster hat am 16.02.2007 die Berufung einer Stadt gegen das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bezüglich des Kostenersatzes für die Beseitigung einer Ölspur zurückgewiesen. Mit dem Urteil wurde nicht nur ein seit Jahren schwelender Streit zwischen Kommunen oder Feuerwehr und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW entschieden, sondern zugleich der Umfang der Leistungen der Gefahrenabwehr präzisiert. Ebenso stellen sich Haftungsfragen für die Einsatzleiter.

Der Fall: Die Feuerwehr einer Stadt wurde - wie so oft - an einem Sonntag über eine 300 Meter lange Ölspur auf einer Landstraße informiert. Die Stadt verlangte nach Beseitigung der Ölspur 310,87 Euro Erstattung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW. Als dieser nicht zahlen wollte, erhob die Kommune Klage gegen das Land NRW. Der Anspruch sei begründet aus dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag, so die Stadt. Die §§ 677 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) seien auch im Verhältnis der Behörden untereinander entsprechend anwendbar.

Die Gegenseite - und auch das Verwaltungsgericht Köln - vertraten die Auffassung, die Feuerwehr habe eine ihr obliegende Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) ausgeführt. Das Tätigwerden der Feuerwehr sei als Hilfeleistung im Unglücksfall zu werten, und zur Gefahrenabwehr habe auch die Aufnahme und Entsorgung des ausgestreuten Bindemittels gehört.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Dem Rechtsstreit zugrunde liegt somit der Konflikt zwischen der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers und der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr nach dem FSHG. Dies wird verschärft durch die Tatsache, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Träger der Straßenbaulast für Landes- und Bundesstraßen keine Rufbereitschaft unterhält, somit die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr nachts oder am Wochenende zum Einsatz gerufen werden und der Landesbetrieb sich weigert, dafür die Kosten zu tragen. Zunehmend gibt es an Werktagen auch Probleme mit Arbeitgebern, die „normale“ Brandeinsätze akzeptieren, eine Freistellung für technische und andere nicht Leben rettende Einsätze aber ablehnen.

Bemühungen, diesen Konflikt durch eine Novellierung des FSHG zu entschärfen, waren bislang erfolglos. Auch die Erlasse des NRW-Innenministeriums vom 29.07.2004 (Az.: 72-52.01.03) und des NRW-Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 07.07.2004 (Az.: III B 1-10-74(15)) haben keine grundlegende Verbesserung gebracht.

In diesen Erlassen wurde die Auffassung vertreten, dass die Feuerwehr bei der Beseitigung von Ölspuren nur Erstmaßnahmen zur Beseitigung der konkreten Gefahr vornehmen müsse. Alle anderen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere die teils zeitaufwändige Reinigung der Verkehrsfläche, fielen in die Zuständigkeit des Baulastträgers. Der Aufwendungsersatz nach Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag beschränke sich auf Sachaufwendungen. Ein Ersatz der Personalkosten oder anteiliger Vorhaltekosten für Fahrzeuge sei nicht möglich.

PFLICHTEINSATZ ÖLSPUR

Dies alles ist nun mit dem Urteil des OVG Münster Makulatur. Das Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 f. BGB analog) nicht anwendbar seien, da § 41 FSHG eine abschließende Regelung des Kostenersatzanspruches der Feuerwehr für Pflichteinsätze enthalte. Da es sich bei den Einsätzen der Feuerwehr um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handele, fehle es zudem an dem Erfordernis des mangelnden Auftrages.

Ölspuren auf Straßen seien als Unglücksfall im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG zu werten. Hierunter sei jedes Ereignis zu verstehen, das mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder zu bringen droht. Es komme nicht darauf an, ob die Gefahrenlage dem Gefährdeten von außen zugestoßen oder durch ihn selbst hervorgerufen sei. Ölspuren bedeuteten eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer - für Kraftfahrzeuge wie auch insbesondere für Motorräder.

Das OVG Münster stellt darüber hinaus klar, dass die für Pflichteinsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 FSHG maßgeblichen Begriffe des Unglücksfalls und des öffentlichen Notstandes gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das Vorliegen eines Unglücksfalls setze nicht voraus, dass dieser durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sei.

GEFAHRENLAGE BESEITIGEN

Zum Umfang der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr führt das Oberverwaltungs-

FOTO: FEUERWEHR HATTINGEN

gericht aus, dass darunter neben dem Abstreuen der Ölspur auch das Aufnehmen des Bindemittels sowie dessen Entsorgung zu fassen ist. Abgrenzungskriterium zwischen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben seitens der Feuerwehr und der nichtpflichtigen Beseitigung von Folgeschäden sei die wirksame Beseitigung der Gefahrenlage. Das Belassen von Bindemittel auf der Fahrbahn unter Aufstellung von Hinweistafeln oder Schildern zur Geschwindigkeitsbegrenzung würde die entstandene Gefahrenlage nicht nachhaltig und wirksam beseitigen.

Die vollständige Beseitigung der Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmer wie auch für die Umwelt erfordert profunde Sachkenntnis hinsichtlich der Folgen der jeweiligen Verunreinigung. Neben Ölbindemitteln kommt eine maschinelle Nassreinigung mit Tensiden unter Verwendung spezieller Reinigungsgeräte in Betracht. Solche Spezialgeräte fehlen in der Regel bei den Kommunen.

Die Privatwirtschaft drängt hierbei über die Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V. auf den Markt - unter anderem mit Strafanzeigen gegen jeden, der die Reinigung angeblich nicht nach dem Stand der Technik vornimmt. Soweit Strafanzeigen gegen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gestellt worden sind, hat die Staatsanwaltschaft diese Ermittlungen jedoch stets eingestellt.

PRIVATFIRMEN HAFTEN NICHT

Die Beauftragung von Fachfirmen bedeutet im Übrigen - unabhängig von der vertraglichen Gestaltung - nicht automatisch eine Haftungsfreistellung. Fragen der Verkehrsregelung und der Verkehrssicherung - einschließlich der Entscheidung über die Freigabe der Straße für den Verkehr - sind hoheitliche Aufgaben. Polizei und Feuerwehr handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt, sodass eine Freizeichnung durch privatrechtlichen Vertrag Amtshaftungsvorschriften nicht außer Kraft setzen kann.

Gemäß Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB haftet die Gemeinde für schuldhaftes Verhalten ihrer Feuerwehrangehörigen. Der Rückgriff des Dienstherrn gegen einen Feuerwehrangehörigen kommt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht. Entscheidet ein Feuerwehrangehöriger im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über das Verfahren der Reinigung - Ölbindemittel oder Nassreinigung -, so ist dadurch schon begrifflich eine Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 BGB ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Feuerwehr auch nach dem Urteil des OVG nicht dafür zuständig, einen reibungslosen und störungsfreien Verkehr zu garantieren. Wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr zu der Auffassung gelangt, dass man zu einer sachgerechten Reinigung nicht in der Lage ist, kann er die Polizei im Rahmen des § 44 Abs. 2 Satz 2 StVO um die weitere Sperrung und Absicherung der Fahrbahn bitten.

FSHG-REFORM ÜBERFÄLLIG

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster besteht akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Sowohl in den Städten mit hauptamtlichen Feuerwehrleuten als auch insbesondere in Kommunen, wo ausschließlich ehrenamtliche Feuerwehrleute tätig sind, fühlen sich diese als „billige Straßenkehrer“ missbraucht. Nicht zuletzt haben die Arbeitgeber der ehrenamtlichen Feuerwehrleute kein Verständnis für ein Fehlen ihrer Mitarbeiter wegen solcher Einsätze.

Für die Kommunen bedeutet dies erneut steigende Aufwendungen für Lohnfortzahlung an abhängig Beschäftigte sowie für Zahlung von Verdienstausfall an Selbstständige bei den Feuerwehren. Die Erweiterung der Möglichkeit des Kostenersatzes in § 41 Abs. 2 FSHG wäre nicht ausreichend. Hierbei würde zwar der Kostenaspekt berücksichtigt, nicht jedoch die Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute. Vielmehr muss der Landesbetrieb Straßenbau NRW verpflichtet werden, Rahmenverträge mit Fachfirmen abzuschließen, die in der Lage sind, außerhalb der Dienstzeiten den Schaden aus Ölspuren fachgerecht zu beheben.

AUS DEM DStGB

KEINE ENTWARNUNG FÜR DIE KOMMUNEN

Zu den vom Arbeitskreis Steuerschätzung veröffentlichten Zahlen zur mittelfristigen Steuerentwicklung von Bund, Ländern und Kommunen für die Jahre 2007 bis 2011 stellte der Geschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), Dr. Gerd Landsberg, fest: „Das ist eine positive Entwicklung für die öffentlichen Haushalte, jedoch darf jetzt das vorrangige Ziel des Schuldenabbaus nicht außer Acht gelassen werden.“ Die Steuerschätzung prognostiziert für alle öffentlichen Haushalte allein für das laufende Jahr Steuermehreinnahmen von 20,2 Mrd. Euro gegenüber der zurückliegenden Schätzung. Dieser positive Trend setzt sich laut Steuerschätzung auch in den Jahren bis 2011 fort.

Die Steuereinnahmen der Kommunen steigen im Jahr 2007 auf insgesamt 70,5 Mrd. Euro, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 3,2 Mrd. Euro darstellt. Gegenüber der letzten Steuerschätzung wurden somit die prognostizierten Steuereinnahmen noch einmal um 2,7 Mrd. Euro nach oben korrigiert. Die Entwicklung ist aber in den einzelnen Städten und Gemeinden höchst unterschiedlich. Aufgrund von Strukturunterschieden geht der Steuerboom an einer Vielzahl von Kommunen vorbei. So befinden sich allein in Nordrhein-Westfalen von insgesamt 396 Kommunen 162 in der Haushaltssicherung, das heißt, sie können fortwährend ihre Haushalte nicht ausgleichen.

In Bezug auf die kommunalen Steuermehreinnahmen verwies Landsberg insbesondere auf den Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen. „Dies zeigt einmal mehr, dass es richtig ist, im Rahmen der Unternehmensteuerreform an dieser, für die Städte und Gemeinden wichtige Einnahmequelle festzuhalten“.

In Hinblick auf die gesamtstaatliche Verschuldung von rund 1,5 Bill. Euro wird einmal mehr deutlich, dass es keine Spielräume für Entlastungen gibt. Die öffentlichen Haushalte stehen trotz sprudelnder Steuereinnahmen vor gewaltigen Investitionsanstrengungen in den unterschiedlichsten Bereichen wie Bildungspolitik, Familienförderung und öffentlicher Infrastruktur wie dem Ausbau von Ganztagsschulen und Kindergärten. „Diese Herausforderungen gilt es genau wie den Schuldenabbau bei den jetzt vorgelegten Zahlen im Blick zu behalten“ so Landsberg, der sich dagegen ausspricht, etwaige Steuermehreinnahmen sogleich für Entlastungen zu nutzen. (DStGB-Pressemitteilung 30/2007 vom 11.05.2007)

PRESSESTIMMEN

„General-Anzeiger“ vom 09.05.2007

Städtekritik an Krippenplan

FAMILIE Kommunen sprechen von Berliner Mogelpackung

DÜSSELDORF. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat von der Bundesregierung ein seriöses Finanzkonzept für den Ausbau der Kinderbetreuung gefordert. „Mit dem Schnüren immer neuer Mogelpackungen in Berlin muss endlich Schluss sein“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Verbands, Bernd Jürgen Schneider, gestern in Düsseldorf. Der Bund müsse sich neben den Investitions- auch an den Betriebskosten für Betreuungseinrichtungen beteiligen. Angesichts sprudelnder Steuermehreinnahmen sei der Bund dazu in der Lage. Vor allem im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW benötigten die Partner in der Kinderbetreuung jetzt verlässliche Zusagen, wer wie viel bezahlen werde.

Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) und Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) wollen heute versuchen, ein Finanzkonzept für die geplante Verdreifachung der Krippenplätze auf 750 000 bis 2013 zu finden. Neben den Kommunen fordern auch die SPD sowie viele Länder eine Beteiligung des Bundes an den Krippen-Betriebskosten. dpa

Verfügung der Kommunalaufsicht

1. **In der von einer Gemeinde mit vorläufiger Haushaltsführung für eine Kreditaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 GO NRW vorzulegenden, nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen orientiert sich der Begriff Dringlichkeit in erster Linie an der sachlichen Notwendigkeit der Aufwendungen. Die Refinanzierbarkeit der Aufwendung („kostenrechnende Einrichtung“) weist dazu keinen Bezug auf.**

2. **§ 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW, wonach ein Bürgerentscheid nach Ablauf von zwei Jahren durch Ratsbeschluss abgeändert werden kann, trifft keine Aussage, wann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss. Vielmehr findet insoweit die Pflicht des Bürgermeisters aus § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, Ratsbeschlüsse ohne sachlich nicht gebotene Verzögerung durchzuführen, entsprechende Anwendung.**

OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2007
- Az.: 15 B 266/07 -

Die antragstellende Gemeinde hatte beschlossen, eine Straße auszubauen und dabei zugleich den Mischwasserkanal zu sanieren. Im Januar 2005 entschied ein Bürgerentscheid, dass die Ausbauentscheidung aufgehoben und die Verwaltung nur noch beauftragt werde, den Kanal zu erneuern. Seit 2005 verfügt die Gemeinde mangels genehmigten Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung. Der Gemeinderat beschloss, die Kanalsanierung in der Dringlichkeitsliste nach § 82 Abs. 2 Satz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 vorzusehen. Der antragsgegnerische Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde hob diesen Beschluss auf und ordnete unter Anordnung der sofortigen Vollziehung an, die Kanalsanierung für das Haushaltsjahr 2006 vorzusehen. Das von der Gemeinde dagegen angestrengte Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatte in der Beschwerdeinstanz Erfolg.
Das besondere öffentliche Vollziehungsinteresse hinsichtlich der kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügung überwiegt nicht das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage. Die Verfügung erweist sich nämlich aus den im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründen als offensichtlich rechtswidrig.
Die kommunalaufsichtsrechtliche Verfügung hebt zum einen Beschlüsse des Rates der Antragstellerin auf, mit denen die Kanalsanierung in die Dringlichkeitsliste gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 aufgenommen bzw.

Massenpanik durch Handy-Virus-Warnung

In Pakistan hat ein Gerücht über einen angeblich per Handy übertragenen Virus in Teilen des Landes eine Massenpanik ausgelöst. Offenbar wurde in Freitagspredigten vor den modernen Telekommunikationstechnologien gewarnt und dabei auch auf einen angeblich auf den Menschen übertragbaren Handy-Virus verwiesen. Tausende Handynutzer riefen daraufhin bei ihren Mobiltelefon-Providern an.

Computerzeitschriften werden eingestellt

Die seit mehr als zehn Jahren monatlich erscheinenden Publikums-Computerzeitschriften „PC Professionell“ und „Internet Professionell“ stehen nach Mitteilungen des Verlages vor dem Aus. Dieser will seine Geschäfte in Deutschland mit den Juni-Ausgaben beenden. PC Professionell gibt es seit 16 Jahren (verkaufte Auflage 156.000), Internet Professionell besteht seit zwölf Jahren (Auflage 21.000).

München führt Domainliste an

Keine andere Stadt in Deutschland verzeichnet so viele registrierte deutsche Internetdomains wie München. Nach der Jahresstatistik des Verwalters der Domains mit der Endung „.de“, der DeNIC, gab es in der bayerischen Landeshauptstadt bei 1,26 Mio. Einwohnern Ende 2006 insgesamt 355.737 .de-Domains, also 282 pro 1.000 Einwohner. Platz zwei geht an Nürnberg, gefolgt von Bonn. Im Vergleich zum Vorjahr gab es auf Deutschland bezogen rund acht Prozent mehr Domains. Derzeit sind mehr als zehn Millionen Domains mit der Endung „.de“ registriert.

IT-NEWS
zusammengestellt von Dr. iur. Lutz Gollan, IT-Referent beim StGB NRW, E-Mail: Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de

Geldkarten bald am PC aufladbar

In Kürze soll es nach dem Willen der Initiative GeldKarte (www.geldkarte.de) möglich sein, die GeldKarte, die häufig auf Bankkarten integriert ist, am heimischen PC aufzuladen. Hierzu werden ein ausreichend sicherer Kartenleser, ein aus dem Internet herunterzuladendes Computerprogramm und eine zuvor auf ein Verrechnungskonto zu tätigende Überweisung nötig sein. Entsprechende Kartenleser sollen nach Presseberichten für gut 30 Euro erhältlich sein. Nach Aufladung kann die GeldKarte etwa an Parkautomaten oder in Bussen und Bahnen zum Ticketkauf eingesetzt werden. ●

diese zeitliche Zuordnung bestätigt wurde. Zum anderen ordnet sie die Aufnahme dieser Maßnahme in die Dringlichkeitsliste für das Haushaltsjahr 2006 an.

Nach § 122 Abs. 1 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde, hier der Antragsgegner, Beschlüsse des Rates aufheben, die das geltende Recht verletzen. Dass die in Rede stehende Kanalbaumaßnahme nicht vor dem Haushaltsjahr 2008 ausgeführt werden soll, verletzt das geltende Recht nicht.

Eine Gemeinde mit vorläufiger Haushaltsführung hat dem Antrag auf Genehmigung einer Kreditaufnahme eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Eine Vorverlagerung der Kanalbaumaßnahme in die Zeit vor 2008 stünde weder im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, noch könnte sie mit dem erfolgten Bürgerentscheid gerechtfertigt werden.

Eine Planung der Sanierungsmaßnahme vor dem Jahre 2008 widerspräche angesichts des Zustands des Kanals dem Erfordernis der Unaufschiebbarkeit der Investition: Eine Dringlichkeit der Sanierung aus abwassertechnischen Gründen wird vom Antragsgegner selbst nicht geltend gemacht. Auch nach Aktenlage kann davon nicht ausgegangen werden.

Zu Unrecht meint der Antragsgegner in der angegriffenen Aufsichtsverfügung, die Einstufung der Kanalsanierung für ein Haushaltsjahr vor 2008 sei deshalb vertretbar, weil es sich um eine kostenrechnende Einrichtung handele, weil also die mit der Aufnahme in die Dringlichkeitsliste vorgesehene Kreditaufnahme letztlich haushaltsunschädlich sei, da sie mit höheren Einnahmen aus Kanalbenutzungsgebühren verbunden sei. Ob diese Annahme zutrifft, erscheint nicht zweifelsfrei: So trägt die Antragstellerin vor, es sei mit Gebührenausfällen zu rechnen, weil die Kosten einer Sanierung eines noch nicht sanierungsbedürftigen Kanals nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden könnten. Davon unabhängig ergeben sich gewichtige Zweifel daraus, dass für den Fall, dass der Kanal auch der Straßenentwässerung dient, nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW ein dem Gemeindeanteil entsprechender Teil des Aufwandes bei einem zu erhebenden Straßenbaubeitrag nicht refinanzierbar auf die Antragstellerin entfallen würde.

GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW

All dies bedarf hier aber keiner Klärung: § 82 GO NRW unterwirft die Gemeinde, die mangels bekannt gemachter Haushaltssatzung der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt, besonderen Restriktionen, die sich in erster Linie an der sachlichen Notwendigkeit der Aufwendungen orientieren. Auf dieser Grundlage kann die in § 82 Abs. 2 Satz 2 GO NRW geforderte Unaufschiebbarkeit der Investition nicht mit der Refinanzierbarkeit der Aufwendung begründet werden, weil die Frage der Finanzierung keinen Bezug zu der gebotenen sachlichen Notwendigkeit der Aufwendung aufweist.

Die angegriffene Verfügung geht ferner davon aus, dass sich die besondere Dringlichkeit der Kanalsanierung in der K.-Straße aus dem Umstand ergebe, dass die Maßnahme durch Bürgerentscheid von Januar 2005 beschlossen worden sei. Auch diese Begründung ist ersichtlich nicht tragfähig.

Es ist schon zweifelhaft, ob das Bürgerbegehren überhaupt die Kanalsanierung als positive Maßnahme zum Gegenstand hat oder sich nicht vielmehr auf die Aufhebung des Beschlusses beschränkt, die K.-Straße auszubauen.

Auch § 26 Abs. 8 Satz 2 GO NRW, der die Abänderung eines Bürgerentscheids nach Ablauf von zwei Jahren durch Ratsbeschluss erlaubt, gibt - anders, als der angegriffene Bescheid es annimmt - nichts dafür her, dem Bürgerentscheid eine solche Zeitvorgabe zu entnehmen. Richtig ist zwar, dass ein Bürgerentscheid vom Bürgermeister entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auszuführen ist. Richtig ist auch, dass der Bürgermeister nicht befugt ist, diese Ausführung ohne sachlichen Grund hinauszuzögern. Jedoch verbleibt dem Bürgermeister das Recht und obliegt ihm die Pflicht, den Bürgerentscheid - wie auch jeden Ratsbeschluss - nach einem sachlich vertretbaren Zeitplan umzusetzen. Alleine dafür könnte ein Bürgerentscheid zeitliche Vorgaben machen. Das ist hier, wie ausgeführt, nicht der Fall.

Schließlich wäre selbst dann, wenn dem Bürgerentscheid zu entnehmen wäre, dass eine rasche Sanierung vor dem Haushaltsjahr 2008 gewollt war, die Verfügung offensichtlich rechtswidrig. Ein Bürgerentscheid untersteht nicht anders als ein Ratsbeschluss dem geltenden Recht, hier dem Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

PARKS IN EUROPÄISCHER LIGA

Der Vier-Jahreszeiten-Park in der Stadt Oelde ist einer von 22 Gärten in Westfalen, die in das Europäische Gartennetzwerk „European Garden Heritage Network" (EGHN) aufgenommen worden sind. Oeldes Bürgermeister **Helmut Predeick** (Foto links), der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), **Dr. Wolfgang Kirsch** (2. v. links), der Vorsitzende des Forums Oelde, **Hans-Gerd Voelker** (2. v. rechts), und der Landrat des Kreises Warendorf **Dr. Olaf Gerike** (rechts) konnten nun am Vier-Jahreszeiten-Park das EGHN-Schild anbringen. Im EGHN haben sich neben dem LWL weitere zehn Partner aus Deutschland, Frankreich und Großbritannien zusammengeschlossen, um Parks und Gärten als wichtigen Teil der regionalen Kulturlandschaft in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Schwerpunkt des Projektes sind regionale Gartenrouten.

FOTO: STADT OELDE

Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser

Die Erhebung von Grundsteuer auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

OVG NRW, Beschluss vom 25. April 2007
- Az.: 14 A 661/06 -

Der 14. Senat des OVG hat den Antrag eines Ehepaares aus Krefeld auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf abgelehnt, mit dem die Klage gegen einen Grundsteuerbescheid der Stadt Krefeld aus dem Jahr 2005 abgewiesen worden war.
Die Kläger sind Eigentümer eines mit einem von ihnen genutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in Krefeld. Für dieses Grundstück zog die Stadt Krefeld die Kläger im Jahr 2005 zu einer Grundsteuer von 493,10 EUR heran. Dagegen klagte das Ehepaar beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, das die Klage allerdings abwies. Gegen dieses Urteil beantragten die Kläger beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung im Wesentlichen mit der Begründung, die Erhebung von Grundsteuer auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser sei verfassungswidrig, sie verstoße insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Dem ist das OVG nicht gefolgt. Es hat den Antrag auf Zulassung der Berufung mit dem o. g. Beschluss als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Wie schon andere Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und der Bundesfinanzhof in früheren Entscheidungen entschieden hätten, sei die Erhebung von Grundsteuer auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser verfassungsrechtlich unbedenklich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes liege nicht vor.
Die Kläger - und andere Grundstückseigentümer sowie sonstige Interessierte - hatten weitere Hoffnung in das beim OVG geführte Berufungszulassungsverfahren gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21.06.2006 - 1 BvR 1644/05 - eine die Grundsteuer betreffende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und diese Entscheidung - wie durchaus üblich - nicht begründet hatte.

Der Beschluss des OVG ist unanfechtbar. Die Kläger haben allerdings bereits angekündigt, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben zu wollen.

Grundsteuererlass bei strukturellem Leerstand

Ein Grundsteuererlass gem. § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) kommt nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht, sondern kann auch strukturell bedingte Ertragsminderungen von nicht nur vorübergehender Natur erfassen. (Änderungen der Rechtsprechung des BVerwG.)

BVerwG, Beschluss vom 24. April 2007
- Az.: GmS-OGB 1.07 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofes angeschlossen, dass ein Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG) nicht nur bei atypischen und vorübergehenden Ertragsminderungen in Betracht kommt, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen nicht nur vorübergehender Natur erfassen kann.
Das BVerwG hatte im Jahr 2001 entschieden, dass ein Grundsteuererlass wegen einer Ertragsminderung für Mietobjekte nicht in Betracht kommt, wenn diese auf die allgemeine Wirtschaftslage, d. h. auf einen so genannten strukturellen Leerstand zurückzuführen ist. Von einer solchen Situation seien alle Grundstückseigentümer betroffen. Deshalb komme nicht ein auf den Einzelfall bezogener Steuererlass in Betracht. Der in der Unvermietbarkeit zum Ausdruck kommende geringere Wert des Mietobjekts könne nur bei einer Neufestsetzung des Einheitswertes berücksichtigt werden. Ein Grundsteuererlass sei deshalb nur in Fällen atypischer und vorübergehender Ertragsminderung zu gewähren.
Von dieser Rechtsprechung will der Bundesfinanzhof in einem von ihm zu entscheidenden Fall abweichen. In dem hierfür vorgesehenen Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

IMPRESSUM

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion
Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung
Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-1
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung
Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 05
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout
KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck
K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106

Themenschwerpunkt Juli - August 2007:
50 Jahre EU